



TranState Working Papers

WETTBEWERBSPOLITISCHE ASPEKTE
IN DER ENTWICKLUNG DES MODERNEN
PRIVATRECHTS

JENS MERTENS

No. 126

Universität Bremen • University of Bremen
Jacobs Universität Bremen • Jacobs University Bremen
Universität Oldenburg • University of Oldenburg

Staatlichkeit im Wandel • Transformations of the State
Sonderforschungsbereich 597 • Collaborative Research Center 597

Jens Mertens

***Wettbewerbspolitische Aspekte
in der Entwicklung des modernen Privatrechts***

TranState Working Papers

No. 126

Sfb597 „Staatlichkeit im Wandel“ – „Transformations of the State“

Bremen, 2010

[ISSN 1861-1176]

Jens Mertens

Wettbewerbspolitische Aspekte in der Entwicklung des modernen Privatrechts
(TranState Working Papers, 126)

Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, 2010

ISSN 1861-1176

Universität Bremen

Sonderforschungsbereich 597 / Collaborative Research Center 597

Staatlichkeit im Wandel / Transformations of the State

Postfach 33 04 40

D - 28334 Bremen

Tel.: +49 421 218-8720

Fax: +49 421 218-8721

Homepage: <http://www.staatlichkeit.uni-bremen.de>

Wettbewerbspolitische Aspekte in der Entwicklung des modernen Privatrechts

ZUSAMMENFASSUNG

Wirtschaftlicher Austausch kann sich nur entwickeln, wenn er hinreichend gegen opportunistisches Verhalten abgesichert ist. In der globalisierten Wirtschaft des 21. Jahrhunderts werden grenzüberschreitende Geschäfte meist nicht durch staatliche Gerichte, sondern durch „Private Ordering“ und unternehmensinterne Hierarchiestrukturen – mithin durch persönliche Abhängigkeitsbeziehungen – geschützt. Damit weisen globale Märkte enge Parallelen zu vorindustriellen Märkten auf, welche durch die Abhängigkeitsbeziehungen innerhalb der ständischen Gesellschaftsordnung stabilisiert wurden. Dieses Arbeitspapier geht daher der Frage nach, inwieweit die Verstaatlichung des Privatrechtssystems auf nationaler Ebene notwendige Bedingung für die Entstehung moderner Wettbewerbsmärkte war, indem dieses Privatrechtssystem individuellen Tauschverkehr losgelöst von persönlichen Abhängigkeiten ermöglichte. Untermauert durch zeitgenössische Beiträge wird herausgearbeitet, dass bereits im 19. Jahrhundert die konstitutive Bedeutung staatlicher Privatrechtseinrichtungen für wettbewerbliche Marktstrukturen zumindest unterschwellig erkannt und artikuliert wurde. Das Arbeitspapier legt damit eine Grundlage für die aktuell relevante Problematik, inwieweit Machtungleichgewichte und konzentrierte Marktstrukturen in der globalisierten Wirtschaft des 21. Jahrhunderts zumindest auch durch die Defizite staatlichen Privatrechts auf internationaler Ebene bedingt sind.

INHALT

EINLEITUNG.....	1
Wandel der Privatrechtsinstitutionen im Zeitalter der Industrialisierung	2
Vorindustrielle Privatrechtsinstitutionen.....	3
Kodifikation des materiellen Handelsrechts.....	8
Vereinheitlichung des Gerichtswesen in Deutschland	11
Notwendigkeit des institutionellen Wandels.....	13
Herausforderungen durch die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft.....	14
Vergleichende Analyse des vorindustriellen und des staatlichen Privatrechtssystems	21
Wettbewerbsermöglichende Funktion des Privatrechts in der zeitgenössischen Wahrnehmung	25
Motivation für die Kodifikation des materiellen Handelsrechts.....	27
Motivation für die Verstaatlichung des Gerichtswesens	33
Ergebnis und aktueller Bezug	38
LITERATUR	39
BIOGRAPHISCHE ANMERKUNG.....	48

Wettbewerbspolitische Aspekte in der Entwicklung des modernen Privatrechts

EINLEITUNG

Aus institutionenökonomischer Sicht lässt sich darlegen, dass ein staatliches Privatrechtssystem konstitutive Bedeutung für die Entstehung kompetitiver Marktstrukturen hat. Indem es die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche durch unabhängige Gerichte und Zwangsvollstreckungsorgane für und gegenüber jedermann sicherstellt, kann das staatliche Privatrechtssystem Transaktionen auch in großen Gruppen mit einander unbekanntem Mitgliedern absichern. Es befreit die wirtschaftlichen Akteure von der Notwendigkeit, ihre Geschäfte durch persönliche Beziehungen, Reputationsnetzwerke und wiederholten Austausch abzusichern. So wird die Wahl des Transaktionspartners alleine nach Leistungskriterien ermöglicht. Folglich stellt das staatliche Privatrechtssystem eine notwendige Komponente einer am Prinzip des freien Wettbewerbs zwischen gleichgeordneten Wirtschaftssubjekten ausgerichteten Wirtschaftsverfassung dar.

Ziel dieser Untersuchung ist es, diese theoretischen Zusammenhänge im historischen Kontext nachzuvollziehen, um eine weitere Grundlage für Rückschlüsse auf die aktuelle Problematik unzureichender Privatrechtsstrukturen in der globalisierten Wirtschaft des 21. Jahrhunderts zu legen. Als Untersuchungsgegenstand wird die Verstaatlichung des deutschen Privatrechtssystems im 19. Jahrhundert herangezogen, durch welche die überkommenen ständischen Privatrechtsinstitutionen der vorindustriellen Wirtschaft verdrängt wurden. Es wird analysiert, ob dieser Vorgang auf die Notwendigkeit eines staatlichen Privatrechtssystems für die Entstehung freiheitlicher Wettbewerbsstrukturen zurückgeführt werden kann.

Obwohl die Verstaatlichung des Privatrechts in zahlreichen Beiträgen behandelt wird, besteht in der vorhandenen Literatur eine Forschungslücke. Rechts- und wirtschaftshistorische Beiträge beschränken sich regelmäßig auf die bloße Feststellung, dass die Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts durch die Idee der ständelosen und auf Gleichberechtigung aller Gesellschaftsmitglieder beruhenden Gesellschaftsordnung angetrieben wurde.¹ Das individualbezogene bürgerliche Rechtssystem habe durch ei-

¹ *Wieacker*, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft (1953) 6; *Ders.*, Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher, in: *Kaser* (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Felgentraeger : Zum 70. Geburtstag (1969) 409-422 (413); *Schreckenberger*, Die Gesetzgebung der Aufklärung und die europäische Kodifikationsidee, in: *Merten und Schreckenberger* (Hrsg.), Kodifikation gestern und heute - Zum 200. Geburtstag des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten : Vorträge und Diskussionsbeiträge der 62. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung 1994 der Hochschule für Verwal-

nen kodifizierten Gesetzeskörper und ein nationalstaatliches Gerichtsmonopol die überkommenen, auf göttliche Fügung oder „natürliche“ Vorgaben der Natur gestützten Regeln des Gewohnheitsrechts ersetzen sollen.² Die Kodifikation des Privatrechts sei eine bewusste Bewegung des Bürgertums nach dem Gedankengut der Aufklärung gewesen, um die überkommene ständische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung durch eine bürgerliche Sonderordnung zu ersetzen.³

Die gesellschaftspolitische Motivation der Verstaatlichung des Privatrechtssystems wird dabei jedoch nicht gründlich genug untersucht. Es mangelt zum einen an einer theoretischen Ausdifferenzierung der Gründe, warum ein staatliches Privatrechtssystem überhaupt eine notwendige Voraussetzung für die Entstehung moderner Wettbewerbsmärkte gewesen ist. Zum anderen wird die Motivation für die Verstaatlichung des Privatrechtssystems nicht in ausreichendem Maße an zeitgenössischen Quellen festgemacht, sondern lediglich aus der damaligen politischen Lage abgeleitet.

Um diese Forschungslücke zu schließen, wird zunächst der Wandel von der korporatistischen Ordnung der vorindustriellen Epoche zum zentralisierten Privatrechtsapparat des modernen Nationalstaats dargestellt (I.). Sodann wird analysiert, inwiefern diese institutionelle Neuausrichtung notwendig war, um den Herausforderungen veränderter Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen zu begegnen (II.). Weiterhin wird anhand zeitgenössischer Quellen untersucht, inwieweit die wettbewerbspolitische Funktion des staatlichen Privatrechtssystems erkannt und als Argument für die Etablierung eines nationalen Privatrechtssystems angeführt wurde (III.). Abschließend wird im Ergebnisteil der Bezug zur aktuellen Problematik unzureichender Privatrechtsstrukturen für die globalisierte Wirtschaft hergestellt.

Wandel der Privatrechtsinstitutionen im Zeitalter der Industrialisierung

In diesem Abschnitt wird zunächst die Funktionsweise der personenbezogenen Privatrechtsinstitutionen der vorindustriellen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nachge-

tungswissenschaften Speyer (1995) 87-111 (88); *Coing*, Europäische Grundlagen des modernen Privatrechts: nationale Gesetzgebung und europäische Rechtsdiskussion im 19. Jahrhundert (1986) 12 ff; *Cutler*, Private Power and Global Authority : Transnational Merchant Law in the Global Political Economy (2003) 151 ff.

² *Poggi*, The Development of the Modern State : A Sociological Introduction (1978) 102 f.; *Robinson et al.*, European Legal History - Sources and Institutions (1994) 246; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl. (1967) 460 ff.; *Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte (2004) 809; ebenso auch *Wesel*, Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 3. Aufl. (2006) 457 ff.

³ Deutlich bei *Buchholz*, Zur Rechtsvereinheitlichung in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, *RabelsZ* 50 (1986) 77-110 (79).

zeichnet (1). Sodann wird der institutionelle Wandel durch die Kodifikation des materiellen Handelsrechts (2) sowie die Vereinheitlichung des deutschen Gerichtswesens (3) beschrieben.

Vorindustrielle Privatrechtsinstitutionen

Als Nachzügler unter den europäischen Staaten war Deutschland bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts hinein von Strukturen geprägt, die noch auf mittelalterlichen Wurzeln beruhten. Das Land glich einem politischen „Flickenteppich“, dessen kleinstaatliche Ordnung durch das Obsiegen der restaurativen Kräfte auf dem Wiener Kongress im Jahre 1815 noch verfestigt wurde. Materiellrechtlich war das lokale Handelsrecht daher vom „Rechtsquellenpluralismus“ geprägt.⁴ Die ordentlichen Gerichte in den verschiedenen Partikularstaaten richteten sich im Prinzip nach Grundsätzen des aus der Rezeption des römischen Rechts hervorgegangenen *ius commune*, wendeten im Konfliktfall jedoch Lokalrecht an.⁵

Zudem waren die gemeinsamen Elemente des deutschen ordentlichen Gerichtswesens mit dem Zerfall des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation im Jahr 1806 durch den Sieg Napoleons untergegangen. Der Kernbestand einheitlicher prozessualer Normen, den das gemeine Recht gesichert hatte, war zerbrochen. In der Folgezeit gaben sich die Teilstaaten teils ein eigenes Prozessrecht nebst eigenem Gerichtsaufbau, teils behielten sie nach der Befreiung von der napoleonischen Herrschaft das französische Prozessrecht bei, teils etablierten sie Mischformen.⁶ Der Instanzenzug des ordentlichen Gerichtswesens blieb nach dem Wegfall des Reichskammergerichts und des Reichshof-

⁴ Zum Rechtsquellenpluralismus vgl. *Mittermaier*, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsels- und Seerechts. In zwei Abtheilungen; Erste Abtheilung, 5. Ausgabe (1837) 46 ff. und speziell in Bezug auf das Handelsrecht 91 ff.; *Goldschmidt*, Handelsrecht (Geschichtliche Entwicklung), Vermischte Schriften (1901) 27-52 (47): „In den deutschen Territorien bestanden die zahlreichsten Stadt- und Landrechte wie Einzelgesetze verschiedenster Benennung und Inhalts: Markt-, Mess-, Börsen-, Merkantil-, Prokuren-, Firmen-, Wechselordnungen, Seegesetze etc.“.

⁵ *Berman*, Law and Revolution II : The Impact of the Protestant Reformation on the Western Legal Tradition (2003) 158 ff.; zur unklaren Rechtslage durch die Kollision von gemeinem und lokalem Recht siehe auch *Oestmann*, Rechtsvielfalt vor Gericht : Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich (2002).

⁶ In Preußen galten bspw. das preußische Recht der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1793 und der Kriminalordnung von 1805, gemeines Prozeßrecht und französisches Prozeßrecht parallel, vgl. *Landau*, Die Reichsjustizgesetze von 1879 und die deutsche Rechtseinheit, in: *Justiz* (Hrsg.), Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz : Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877 (1977) 161-211 (162).

rats ohne nationales Obergericht.⁷ Aufgrund der Verschiedenheit der örtlichen Begebenheiten und unterschiedlicher Auslegung des gemeinen Rechts war keine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet. Mangels verbindlicher justizieller Zusammenarbeit der auf ihre Gerichtshoheit pochenden Partikularstaaten war die Durchsetzung ordentlicher Urteile ausschließlich im Hoheitsbereich der rechtsprechenden Instanz möglich. Obwohl der klassischen Patrimonialgerichtsbarkeit bereits durch die revolutionären Bestrebungen des Vormärzes ein Ende bereitet worden war, konnten die Verwaltungen der einzelnen Teilstaaten nach wie vor Einfluss auf die Zusammensetzung der Spruchkörper sowie die Geschäftsverteilung nehmen. Die Richter konnten keine unparteiischen Urteile sprechen, da sie von den Verwaltungen regelmäßig persönlich unter Druck gesetzt wurden, wenn ihre Urteile den jeweiligen Landesinteressen zuwiderliefen.⁸

Aufgrund dieser Defizite des ordentlichen Gerichtssystems waren Korporationen von erheblicher Bedeutung für die Abwicklung wirtschaftlicher Transaktionen. Kaufmannsgilden und Handwerkszünfte entwickelten parallel zur städtischen und Landesgesetzgebung eigenständige Rechtssätze aus divergierenden lokalen Sitten und Gebräuchen. Die Gerichtshoheit für lokale Handelsstreitigkeiten lag entweder in der Hand des partikularstaatlichen Hoheitsträgers oder der lokalen städtischen Korporationen. Auseinandersetzungen zwischen Handwerkern als gewerblichen Herstellern und Bauern unterstanden der Gerichtsbarkeit der handwerklichen Zunftgerichte. Für Konflikte zwischen Kaufleuten waren die Vorsteher der Kaufmannsgilden, die „consules“, teils unter Ausschluss, teils in elektiver Konkurrenz zu den ordentlichen Gerichten zuständig.⁹

Der lokale Handel fand somit innerhalb örtlicher Kleingruppen statt, welche durch soziale Kontrolle und engmaschige Reputationsnetzwerke die Kooperation der Akteure sicherstellten.¹⁰ Um die Komplexität des Austauschs zu reduzieren, wurde der freien

⁷ *Kirchner*, Das Ringen um ein Bundesgericht für den Deutschen Bund, in: *Glanzmann und Faller* (Hrsg.), Ehrengabe für Bruno Heusinger (1968) 19-33.

⁸ Es wird von direkten Machtsprüchen der Exekutive sowie „weniger sichtbare[n] Einwirkungen auf die Justiz – beispielsweise durch Einflußnahme auf die Besetzung der Gerichte, durch wirtschaftliche oder personalpolitische Benachteiligung der Richter, die sich als nicht willfährig erwiesen hatten, durch strenge Beaufsichtigung, durch Auslegungsbeschränkungen oder –verbote, durch Verpflichtung zum Bericht oder zur Aktenvorlage, durch Repressalien gegen renitente Richter und dergleichen mehr“ berichtet, vgl. *Wallmann*, Einflußnahme der Exekutive auf die Justiz im 19. Jahrhundert (1968) 1.

⁹ *Goldschmidt*, Handelsrecht (Geschichtliche Entwicklung) (39); *Endemann*, Beiträge zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter, ZHR 5 (1862) 333 (355 ff.); *Mittermaier*, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts I, 1165 ff.

¹⁰ Ausführlich dazu *Berman*, Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition (1995) 608 ff.; *Rohrscheidt*, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit - Eine Studie nach den Quellen (1898) 1 ff.

Entfaltung von Handelsbeziehungen enge Grenzen gesetzt. Zunftzwang und –bann sicherten eine „reine Monopolpolitik“¹¹, die bis ins städtische Umland hinein jegliches zunftfremde Gewerbe verbot. Diese hermetische Abriegelung des städtischen Wirtschaftsraums sicherte die Effizienz der örtlichen Reputationsmechanismen, indem sie die Zahl der Teilnehmer künstlich klein hielt. Weiterhin vereinfachte die Beschränkung der Handlungsalternativen den Austausch und beugte vertragsbrüchigen Verhaltensweisen vor. So waren die lokalen Wochenmärkte durch zünftige Vorgaben bezüglich der zugelassenen Händler, Produkte, der Qualität, der Preise sowie Ort und Zeit des Handels geprägt. Aus demselben Grund wurde die Begründung von Verbindlichkeiten durch privatvertragliche Willenserklärungen sowie verzinsliche Darlehen, Forderungskäufe und abstrakte Verbindlichkeiten aus Wechseln oder anderen Wertpapieren von ständischen und ordentlichen Gerichten nicht anerkannt.¹² Die ständische Organisation der Wirtschaft stellte ein „System der Bevormundung, oder wenn man lieber will, der Fürsorge durch Zwangsgesetze“ dar, durch das der „gerechte“ Austausch zwischen Handwerkern und Bauern zum Wohl des wirtschaftlichen Gesamtgefüges gesichert werden sollte.¹³

Prägende Elemente des lokalen vorindustriellen Privatrechts waren somit die materielle Rechtspluralität, die Konkurrenz der gerichtlichen Zuständigkeit, die nicht praktizierte Anerkennung und Vollstreckung der Urteile fremder Gerichte sowie die Beschränkung der Privatautonomie durch die lokalen Korporationen. Da die Privatrechtsinstitutionen des örtlichen Handels aufgrund dieser Defizite den Anforderungen von nichtsimultanen regionenübergreifenden Transaktionen nicht gerecht wurden, wurden Fernhandels Güter in einem Parallelwirtschaftssystem auf internationalen Warenmessen ausgetauscht.¹⁴ Hier waren die Preise nicht nach „gerechten“ Kriterien von außen festgesetzt, sondern bildeten sich frei durch Angebot und Nachfrage. Finanzierungs- und Kreditmodelle (insb. Schuldscheine und Wechsel) ermöglichten den internationalen Zahlungsverkehr.¹⁵

¹¹ *Weber*, Wirtschaftsgeschichte - Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 5. unveränderte Auflage (1923 = 1991) 131.

¹² *Cutler*, Private Power and Global Authority 117 f.; *Endemann*, Beiträge zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter (334); zur vorgelagerten Entwicklung in England, wo schon durch Parlamentsakte von 1571 und 1623 begrenzte Zinssätze legitimiert worden waren, vgl. *Oldham*, English Common Law in the Age of Mansfield (2004) 165 ff., 169.

¹³ *Endemann*, Beiträge zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter (338 ff.).

¹⁴ Zur parallelen Entwicklung von Fern- und Lokalhandel vgl. auch *Polanyi*, The Great Transformation - The Political and Economic Origins of Our Time, 2nd Ed. (2002) 59 ff.

¹⁵ *Berman*, Recht und Revolution 552 ff.

Um diese Parallelwirtschaft zu stützen schuf sich die Kaufmannschaft ein standeseigenes Rechtssystem, die sog. *lex mercatoria* oder *law merchant*, das autonom vom staatlichen Zwangsapparat operierte.¹⁶ Auf materiellrechtlicher Ebene wurden kaufmännische Sitten und Gebräuche schriftlich fixiert und konnten so allgemeine Verbreitung finden.¹⁷ Nach dem Gedanken der Privatautonomie erkannten diese Rechtssätze private Absprachen als verbindlich an und ignorierten christlich-moralische Verhaltensregeln. Ergänzend schuf die Kaufmannschaft selbstständig organisierte Handelsgerichte, die eher modernen Schiedsgerichten als staatlichen Gerichten ähnelten.¹⁸ Diese sprachen auf Märkten und Messen sowie in Häfen an Ort und Stelle nach den Bedürfnissen der Kaufmannschaft Recht.¹⁹ Ihre Stärke lag in der Geschwindigkeit und Praktikabilität ihrer Urteile. Nach dem Grundsatz „ex bono et aequo“ war eine schnelle, am Maßstab der Billigkeit gewonnene Entscheidung einer bis ins Detail richtigen, aber zeitaufwendigen Entscheidung vorzuziehen.²⁰ Durch straffe Regeln zur Prozessführung und Beweisaufnahme wurden Verfahrensverzögerungen wirksam verhindert.²¹ Staatliche und lokale

¹⁶ Prominentes Beispiel sind die Messen der Champagne, die im 13. und 14. Jh. als ständige Mess- und Zahlungsplätze die Europas Handelszentrum waren. Dort unterlagen Handelsstreitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit des Messegerichts, welches nach allgemein anerkannten Handelsgesetzen urteilte und weitreichende Optionen wie Personalhaft und Messebann zur Durchsetzung seiner Urteile hatte; *Goldschmidt*, Handelsrecht (Geschichtliche Entwicklung) 40 f.; vgl. auch die ausführliche ökonomische Analyse bei *Milgrom et al.*, The Role of Institutions in the Revival of Trade: The Law Merchant, Private Judges, and the Champagne Fairs, 2 Economics and Politics (1990) 1-23.

¹⁷ *Cutler*, Private Power and Global Authority 113 f. sowie 126 ff.: Das System stützte sich zunächst auf antike griechische Seehandelsbräuche und römisches Schuld- und Völkerrecht. Es entwickelte sich zu einem gemischten System von Seehandels- und Handelsrecht weiter. Besonders einflussreich waren das Seehandelsrecht von Rhodos und von Amalfi, die Gesetze von Oleron und von Wisby sowie die Seehandelsbräuche des „Consulato del Mare“ von Barcelona.

¹⁸ *Schmitthoff*, International business law: a new law merchant, 2 Current Law and Social Problems (1961) 129-153 (134). Um das Vertrauen im internationalen Handel zu fördern, waren kaufmännische Gerichte – z. B. die englischen „staple-Gerichte“ – sogar teilweise zur Hälfte mit ausländischen Richtern besetzt, vgl. *Berman*, Recht und Revolution 547 f..

¹⁹ *Cutler*, Private Power and Global Authority 108 ff.; *Berman*, Recht und Revolution 536 ff.

²⁰ *Endemann*, Beiträge zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter (362 ff.).

²¹ Insbesondere ersetzte die Inquisitionsmaxime das Prinzip des langwierigen Ordinarprozesses, Ebd. 364 ff.

politische Akteure waren entweder nicht stark genug oder aus Eigeninteresse am florierenden Fernhandel nicht willens, dessen rechtliche Emanzipation zu verhindern.²²

Der Handel war somit bis in die frühe Neuzeit hinein von einem „dualistic system of commercial governance“²³ geprägt: auf der einen Seite durch den streng regulierten lokalen Handel, und auf der anderen Seite durch den marktwirtschaftlich orientierten Fernhandel.²⁴ Betrachtet man jedoch die Ordnung des vermeintlich liberalen Fernhandels genauer, so zeigen sich auch hier die Beschränkungen der Standeswirtschaft. Um auch ohne Rückgriff auf staatliche Vollstreckungsgewalt hinreichende Transaktionssicherheit zu erzeugen, stellte die *lex mercatoria* ein dreiseitiges Geflecht gegenseitiger Abhängigkeiten her. Dieses System beruhte auf dem Anreiz, einen guten Ruf als ehrbarer Handelspartner zu bewahren, um sich in Hinblick auf zukünftige Transaktionen als vertrauenswürdiger Tauschpartner auszuzeichnen.²⁵ Dieses galt einerseits für einzelne Kaufleute, denen der Ausschluss von den exklusiven Handelsmessen oder der Abbruch von einzelnen Geschäftsverbindungen drohte, andererseits aber auch für lokale Hoheitsträger, deren Märkte mit allgemein verbindlichen Boykotten ganzer Handelsgilden belegt werden konnten, sodass eine empfindliche Drohkulisse aufgebaut werden konnte.²⁶ Ein solches Reputationssystem konnte jedoch nur funktionieren, indem die Zahl der Teilnehmer künstlich klein gehalten und so die Wiederbegegnungswahrscheinlichkeit auf den etablierten Handelsrouten erhöht wurde.²⁷ Das freie Marktsystem der Kaufmannschaft war nur für die eigenen Mitglieder wettbewerblich ausgerichtet. Außenstehende hatten weder Zugang zu Messen oder Handelsplätzen, noch zur exklusiven kaufmännischen Gerichtsbarkeit. Es hatte sich ein geschlossener Stand von Kaufleuten ent-

²² *Wieacker*, Historische Bedingungen und Paradigmen supranationaler Privatrechtsordnungen, in: *Berstein et al.* (Hrsg.), Festschrift für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag (1981) 575-593 (586); *Cutler*, Private Power and Global Authority 126; *Goldschmidt*, Handelsrecht (Geschichtliche Entwicklung) (38).

²³ *Cutler*, Private Power and Global Authority 109.

²⁴ Siehe Ebd. 132 f.

²⁵ Insbesondere die Kaufleute in den Hafenstädten konnten so aufgrund ihres regelmäßigen Handelsverkehrs mit dem Ausland grenzüberschreitende Transaktionen sicher abwickeln, vgl. *Kellenbenz*, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Handel, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen 1800-1850, in: *Aubin und Zorn* (Hrsg.), Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte (1976) 369-425 (401).

²⁶ *Greif et al.*, Coordination, Commitment, and Enforcement: The Case of the Merchant Guild, 102 *J. Polit. Economy* (1994) 745-776 (751).

²⁷ Dazu auch *Volckart*, Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung im vormodernen Deutschland 1000-1800 (2002) 114.

wickelt, der „status mercatorum“²⁸, der sich durch das konzessionierte Sonderprivileg, der Kaufmannschaft angehören zu dürfen, vor äußeren Einflüssen schützte.²⁹

Prägende Elemente der vorindustriellen Privatrechtsinstitutionen waren somit persönliche Bindungen, engmaschige soziale Netzwerke und Weisungen in gesellschaftlichen Hierarchieverhältnissen. Diese schränkten die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Akteure zwar stark ein, sie stellten jedoch ein für die vorindustrielle Wirtschaft ausreichendes Maß an Transaktionssicherheit her und ermöglichten so eine rudimentär arbeitsteilige Wirtschaftsweise.

Kodifikation des materiellen Handelsrechts in Deutschland

Mit Einsetzen der Industrialisierung schickten sich die emergierenden Nationalstaaten in Europa an, das Privatrechtssystem vollständig zu verstaatlichen und auf nationaler Ebene zu verankern. Aufgrund der bis 1871 andauernden partikularstaatlichen Zersplitterung konnte sich die Idee eines national einheitlichen Rechtssystems in Deutschland erst mit Verspätung durchsetzen.³⁰ Die Verstaatlichung des Handelsrechts wurde daher nicht auf Bundesebene, sondern zunächst durch zahlreiche Sondergesetze der Einzelstaaten begonnen.³¹ Im Jahre 1814 wagte der Jurist und Professor *Thibaut* als Vordenker

²⁸ *Endemann*, Beiträge zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter (348).

²⁹ Siehe *Sombart*, Der moderne Kapitalismus - Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart - Erster Band - Einleitung - Die vorkapitalistische Wirtschaft - Die historischen Grundlagen des modernen Kapitalismus - Erster Halbband (1916 = 1987) 117; *Gierke*, Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs (1897) 12: „Einst war der Kaufmannsstand ein geschlossener Stand, dem nur angehörte, wer nach Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen die förmliche Aufnahme in die Kaufmannsgilde oder später die Eintragung in die kaufmännische Matrikel erlangt hatte. Nur der feierlich approbierte Kaufmann also war Kaufmann im Rechtssinne.“; *Anschütz und Völckerndorff*, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche mit Ausschluß des Seerechts; Erster Band (1868), Einleitung § 2: „Das Handelsrecht war daher das Recht der Handeltreibenden, ein Standesrecht, das für eine gewisse Klasse von Leuten geltende Recht, wie das Adelsrecht, das Bauernrecht, das Handwerkerrecht.“

³⁰ Für eine ausführliche Darstellungen der historischen Entwicklung siehe *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts. Erster Band: Geschichtlich-literarische Einleitung und die Grundlehren. Erste Abtheilung: Universalgeschichte des Handelsrechts, 1. Lieferung (1891) §§ 10 ff.; rechtstheoretische Hintergründe bei *Wieacker*, Aufstieg, Blüte und Krisis der Kodifikationsidee, in: *Esser et al.* (Hrsg.), Festschrift für Gustav Boehmer Dem Siebziger v. Freunden u. Kollegen dargebracht (1954) 34-50.

³¹ Zu den ersten Kodifikationsbestrebungen vgl. *Wieacker*, Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher 414; *Dölemeyer*, Kodifikationspläne in deutschen Territorien des 18. Jahrhunderts, in: *Dölemeyer und Klippel* (Hrsg.), Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit (1998) 201-223; Preußen bspw. gab sich in Form der Wechselordnung von 1751, der Assekuranz- und Havereiordnung von 1766 und eines vollständigen

der nationalen Einheitsbewegung den Vorstoß zugunsten einer einheitlichen nationalen Privatrechtskodifikation. Durch den Widerstand der historischen Rechtsschule, die angeführt vom bereits zu Lebzeiten hochdekorierten Rechtsgelehrten *Savigny* eine Orientierung des deutschen Rechts an den Quellen des römischen Rechts propagierte, unterlag *Thibaut* vorerst in der rechtsdogmatischen Debatte.³² Durch das Erstarken der restaurativen Bewegung infolge des Wiener Kongresses im Jahre 1815 blieb *Thibauts* Vorschlag auch politisch ohne Erfolg. Weder die auf dem Wiener Kongress erlassene Bundesakte, in welcher die Gestaltung der politischen und bürgerlichen Verhältnisse im Deutschen Bund festgeschrieben wurde, noch die 1820 den Karlsbader Beschlüssen folgende Wiener Schlussakte enthielten Bestrebungen, ein einheitliches bürgerliches Recht in Deutschland einzuführen.³³ Jegliche Anstrengungen, die Privatrechtshoheit der Bundesstaaten abzuschaffen, wurden in den Folgejahren durch polizeistaatliche Unterdrückung bereits im Keim erstickt.³⁴ Erneut belebt wurde die Idee eines nationalen Privatrechtssystems durch das Inkrafttreten des Deutschen Zollvereins 1834. Als Württemberg auf den Zollvereinstagen 1836 und 1847 auf eine deutschlandweite Regelung drängte, war der Antagonismus der einzelnen Staaten jedoch noch so groß, dass er eine

dig kodifizierten Handelsrechts als Teil des Allgemeinen Landrechts von 1794 landesweit einheitliche Rechtsvorschriften, dazu *Goldschmidt*, Handelsrecht (Geschichtliche Entwicklung) 47; zum Handelsrecht im ALR auch *Gierke*, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 2. Aufl. (1926) 7; Ebenfalls 1794 wurde die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten eingeführt, die Vorschriften über das „Verfahren in Mercantil- oder Meß- und Handlungssachen, desgleichen in Assekuranzsachen“ und über den Konkurs enthielt. Weitere Sondergesetze wie die Bankordnung von 1846 und die Konkursordnung von 1855 folgten, vgl. *Ehrenberg*, Handbuch des gesamten Handelsrechts - mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts - Erster Band (1913) 230; Weiterhin Bayern: Codex Maximilianus Bavaricus Civilis (1756); Österreich: ABGB (1812).

³² *Thibaut*, Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, in: *Hattenhauer* (Hrsg.), *Thibaut und Savigny - Ihre programmatischen Schriften* (1814 = 2002) 37-59; *Savigny*, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, in: *Hattenhauer* (Hrsg.), *Thibaut und Savigny - Ihre programmatischen Schriften* (1814 = 2002) 61-127; Hintergründe zur Kontroverse bei *Wieacker*, Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher.

³³ *Anonym*, Ueber die Einführung eines gemeinsamen Handelsrechtes in die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen deutschen Staaten, *Archiv für das preußische Handels- und Wechsel-Recht* 1 (1844) 1-16 (2).

³⁴ *Buchholz*, Zur Rechtsvereinheitlichung in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts 81; dazu auch *Wesenberg*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung (1976) 187.

gemeinsame Gesetzgebung als „utopische Träumerei“ erscheinen ließ.³⁵ Selbst ein Minimalvorschlag Preußens, die Grundlagen für einen deutschlandweiten Wechselverkehr zu schaffen, fand keine Zustimmung.³⁶

Erst mit Erstarken der nationalen Einheitsbewegung setzte sich der Kodifikationsgedanke gegen die politischen Hindernisse durch. Um zumindest die dringlichsten Bedürfnisse des Handels zu befriedigen, wurde mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung von der konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt 1848 das erste deutschlandweit geltende handelsbezogene Gesetz als Reichsgesetz und – aufgrund kompetenzrechtlicher Zweifel – zudem als Landesrecht durch die Einzelstaaten erlassen.³⁷ Noch im selben Jahr erging die Entscheidung, ein allgemeines nationales Handelsgesetzbuch zu entwickeln. Großen Anteil an diesem Erfolg hat auch die Handelsrechtswissenschaft gehabt, die im 19. Jahrhundert an Bedeutung gewann und durch den Vergleich verschiedener Partikulargesetze eine Basis für die Verhandlung über ein gesamtdeutsches Handelsrecht geschaffen hat.³⁸ Eine vom damaligen Reichsjustizministerium eingesetzte Kommission legte im März 1849 der Frankfurter Nationalversammlung einen ersten „Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs für Deutschland“ vor.³⁹ Obwohl die Arbeiten mit dem politischen Scheitern der Reichsverfassung eingestellt wurden, setzten sich die Kodifikationsbestrebungen unbeeindruckt fort.⁴⁰

Ein gutes Jahrzehnt später konnten sich die Befürworter eines deutschlandweit einheitlichen Handelsrechts schließlich durchsetzen.⁴¹ Auf Beschluss des Bundestags als obersten Organs des Deutschen Bundes nahm am 15. Januar 1857 eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs in Nürnberg ihre

³⁵ *Stobbe*, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen: in 2 Bänden (Abteilungen) - Band (Abt.) 2 (1864 = 1965) 440. Zu einer detaillierten Untersuchung des Deutschen Zollvereins siehe *Fischer*, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung : Aufsätze - Studien - Vorträge (1972) 110 ff.

³⁶ *Rehme*, Geschichte des Handelsrechts, in: *Ehrenberg* (Hrsg.), Handbuch des gesamten Handelsrechts - mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts - Erster Band (1913) 237.

³⁷ Ebd. 238 f.

³⁸ Ebd. 235; vertiefend *Rückert*, Handelsrechtsbildung und Modernisierung des Handelsrechts durch Wissenschaft zwischen ca. 1800 und 1900, in: *Scherner* (Hrsg.), Modernisierung des Handelsrechts im 19. Jahrhundert (1993) 19-66.

³⁹ *Stobbe*, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen; *Rehme*, Handbuch des gesamten Handelsrechts I, 239 f.

⁴⁰ *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit 459.

⁴¹ Zur Entstehung des ADHGB *Goldschmidt*, Der Abschluß und die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs - Erster Artikel, ZHR 5 (1862) 204-227; *Thöl*, Zur Geschichte des Entwurfes eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (1861); *Stobbe*, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen 492 ff.

Arbeit auf.⁴² In einem von Österreich, Preußen und Bayern erfolgreich durchgesetzten, kontrovers diskutierten Eilverfahren wurde das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB) am 31. Mai 1861 – da dem Deutschen Bund die Gesetzgebungskompetenz fehlte – vom handelspolitischen Ausschuss des Bundestages den einzelnen Staaten zur unveränderten Annahme empfohlen.⁴³ Es trat in den meisten deutschen Staaten als Landesrecht im Wesentlichen unverändert in Kraft. Im Ergebnis galt damit, wenn auch nicht formell als gemeines, so aber materiell als allgemeines Recht, in ganz Deutschland ein einheitliches Handelsgesetzbuch.⁴⁴

Vereinheitlichung des Gerichtswesens in Deutschland

Weiterhin wurde auch auf Ebene des Gerichtswesens und der Prozessordnung eine deutschlandweite Verstaatlichung angestrebt.⁴⁵ Die deutschen Einzelstaaten hatten bis dahin die Urteile der Gerichte der anderen Teilstaaten nicht automatisch anerkannt, sondern diese stets einer erneuten Untersuchung durch die heimischen Gerichte unterzogen. Die zwingende Anerkennung und Vollstreckung sämtlicher Urteile deutscher Gerichte führte zu politischen Verwerfungen, weil die Partikularstaaten den Verlust ihrer Justizhoheit und damit ihrer Staatlichkeit fürchteten.⁴⁶ Dennoch gelang es, die Vereinheitlichung des Gerichtswesens in der Frankfurter Nationalversammlung auf die politische Agenda zu setzen.⁴⁷ Da die Verfassung niemals in Kraft trat, blieb die Vereinheitlichung des Gerichtswesens jedoch vorerst eine politische Forderung.

⁴² Den Kommissionsberatungen zugrunde lag nach preußischer Vorarbeit ein Entwurf, der versuchte, Elemente des gemeinen Rechts, des französischen Rechts, sowie des preußischen Landrechts zu kombinieren, *Goldschmidt*, Der Abschluß und die Einführung des ADHGB 206 f.

⁴³ Ausführliche Darstellung der diesbezüglichen Debatte in der Kommission bei *Bornemann et al.*, Das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch mit Erläuterungen nach den Materialien und Benutzung der sämtlichen Vorarbeiten von Bornemann, Waldeck, Strohn und Bürgers nebst Preußischem Einführungs-Gesetz vom 24. Juni 1861, Ministerial-Instruktion vom 12. Dezember 1861, Gebühren-Taxe vom 27. Januar 1862 und einem vollständigen alphabetisch geordneten Sachregister (1862) 5 ff.; diesbezügliche Kritik insb. bei *Thöl*, Zur Geschichte des Entwurfes eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch; dem zustimmend *Goldschmidt*, Der Abschluß und die Einführung des ADHGB 218 ff.

⁴⁴ *Rehme*, Handbuch des gesamten Handelsrechts I, 248; *Anschütz und Völckerndorff*, Kommentar zum ADHGB, Band 1, Allgemeine Bestimmungen, Art. 1, S. 10.

⁴⁵ Vertiefend *Ahrens*, Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess - Einhundert Jahre legislative Reform des deutschen Zivilverfahrensrechts vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Verabschiedung der Reichszivilprozessordnung (2007).

⁴⁶ *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869-1877) - Entstehung und Quellen (1981) 57.

⁴⁷ *Landau*, Die Reichsjustizgesetze von 1879 und die deutsche Rechtseinheit 162.

Zuerst konnte das Gerichtswesen auf dem Gebiet des Handelsrechts zusammenwachsen, welches politisch weniger konfliktbeladen und praktisch für den wirtschaftlichen Verkehr dringender notwendig als das allgemeine Privatrecht war. So wurde bereits im Norddeutschen Bund mit dem Bundesoberhandelsgerichts in Leipzig durch Gesetz vom 12. Juni 1869 ein Gericht mit deutschlandweiter Jurisdiktion errichtet, welches mit Reichsgründung 1871 als Reichs-Oberhandelsgericht seine Arbeit fortsetzte.⁴⁸ Der endgültige Durchbruch für das gesamte Gerichtssystem gelang jedoch erst nach der Reichsgründung. Innerhalb weniger Jahre wurden die Civil- und Strafprozeßordnung, die Konkursordnung sowie das Gerichtsverfassungsgesetz erarbeitet und am 1. Oktober 1879 als so genannte Reichsjustizgesetze in Kraft gesetzt.⁴⁹ Mit der noch heute bestehenden Einteilung der ordentlichen Gerichte in Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht (bzw. Bundesgerichtshof) als nationales Obergericht wurde „ein einheitliches und übersichtlich gegliedertes, in sich geschlossenes und systematisch eindrucksvolles Gerichtswesen in organisatorischer, geografischer und personalrechtlicher Hinsicht in Kraft [gesetzt]“, das mit dem neuen einheitlichen Verfahrensrecht korrespondierte.⁵⁰ Die Partikularstaaten waren fortan gezwungen, sämtliche Urteile deutscher Gerichte auf ihrem Territorium anzuerkennen und auch zu vollstrecken. Der junge Nationalstaat setzte seinen Alleinanspruch bezüglich der Gerichtsgewalt gegen die Partikularstaaten durch, indem er „die standesherrliche und ritterschaftliche Patrimonialgerichtsbarkeit, die im Zuge der Bauernbefreiung um die Mitte des Jahrhunderts bereits weitgehend abgeschafft war, ganz beseitigt[e]“.⁵¹

Das in § 1 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kodifizierte Grundprinzip der neuen Gerichtsverfassung war die Unabhängigkeit des Richters, welcher nur noch dem Ge-

⁴⁸ *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung 140 ff., 157.

⁴⁹ Am gleichen Tag traten außerdem in Kraft: die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtskostenengesetz, die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige, Rechtsanwälte sowie Gerichtsvollzieher, das Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vgl. *Kissel*, 100 Jahre Reichsjustizgesetze, Deutsche Richterzeitung 58 (1980) 81-90 (82).

⁵⁰ *Ders.*, 125 Jahre Reichsjustizgesetze, NJW 57 (2004) 2872-2876; dazu auch *Döhring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500 (1953) 32; *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung 113 f. kommt zu dem Schluss, dass „[d]ie Existenz des Reichsgerichts, das einheitliche deutsche Richteramt, die gemeinsame Gerichtsorganisation und das einheitliche Prozeßrecht den Abschied von den partikularen Rechtsordnungen im Jahre 1900 wesentlich erleichtert [haben].“

⁵¹ *Gerlach*, Rechtseinheit in Deutschland - 100 Jahre Reichsjustizgesetze, Deutsche Richterzeitung 57 (1979) 308-310 (309); zur „Überwindung des ‚regional-partikulären‘ Verfahrensrechts“ vgl. auch *Vollkommer*, Verfahrensvielfalt oder einheitliches Prozeßrecht? - Zur Überwindung des Rechtspartikularismus auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens, JZ 42 (1987) 105-110 (106 ff.).

setz unterworfen und nicht wie zuvor Einflüssen der Verwaltung ausgesetzt sein sollte. Flankiert wurde diese Garantie durch (jedoch erst später ergänzte) Regelungen zur einheitlichen Rechtsausbildung, der Anstellung auf Lebenszeit, Garantie eines festen Gehaltes, Unversetzbarkeit und engen Beschränkungen der Entlassungsmöglichkeiten. Weiterhin wurde durch die Garantie des gesetzlichen Richters und durch das Verbot von Ausnahmegerichten (§ 16 GVG) der Verwaltung die Möglichkeit genommen, über die Besetzung der Gerichte Einfluss auf den Verfahrensausgang zu nehmen.⁵² Von Bedeutung für die Einheitlichkeit des deutschen Rechtssystems war auch die Vereinheitlichung der Juristenausbildung, die landesweit die einheitliche Qualität rechtlicher Entscheidungen sicherstellen sollte.⁵³ Trotz politischen Widerstands der Bundesstaaten gelang es im Zuge der Einführung des GVG, zumindest die Grundstrukturen der Ausbildung deutschlandweit festzulegen.⁵⁴

Im Ergebnis wurden die Institutionen zur Absicherung von Handelsbeziehungen durch die nationale Kodifikation des materiellen Handelsrechts, die Etablierung eines weitgehend einheitlichen Gerichtswesens und die Vereinheitlichung des Prozessrechts grundlegend umgewälzt. Das pluralistische und ständisch geprägte Privatrecht der frühen Neuzeit wurde in ein einheitliches Rechtssystem überführt. Handelsverträge konnten fortan auf nationaler Ebene nach einheitlichen rechtlichen Vorgaben gestaltet und daraus erwachsende Ansprüche in ganz Deutschland durch ein einheitliches Gerichts- und Vollstreckungswesen durchgesetzt werden.

Notwendigkeit des institutionellen Wandels

Im folgenden Abschnitt wird die konstitutive Funktion der Verstaatlichung des Privatrechtssystems in Deutschland für die Entstehung freiheitlicher Wettbewerbsmärkte untersucht. Anhand der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen im Zeitalter der Industrialisierung werden zunächst die Herausforderungen für die Absicherung wirtschaftlicher Transaktionen herausgearbeitet (1). Sodann wird vergleichend analysiert, inwieweit die Institutionen des vorindustriellen Privatrechts bzw. das verstaatlich-

⁵² Kissel, 100 Jahre Reichsjustizgesetze 83.

⁵³ Details bei Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung - Ein Beitrag zur Preußischen und Deutschen Rechtsgeschichte (1887).

⁵⁴ So waren im GVG ein dreijähriges Universitätsstudium sowie ein dreijähriger praktischer Vorbereitungsdienst als Befähigungsvoraussetzungen zum Richteramt vorgesehen. Daneben war die Möglichkeit geregelt, Absolventen, die ihr erstes Examen in einem anderen Bundesstaat abgelegt hatten, nach Ermessen der jeweiligen bundesstaatlichen Justizverwaltung zum Vorbereitungsdienst in jedem anderen Bundesstaat zuzulassen, vgl. Jescheck, Die juristische Ausbildung in Preussen und im Reich - Vergangenheit und Gegenwart (1939) 13 f.

te Privatrechtssystem in der Lage waren, die emergierenden marktwirtschaftlichen Strukturen zu stützen (2).

Herausforderungen durch die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft

Anfang des 19. Jahrhunderts waren die Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen in Deutschland noch Relikt eines mittelalterlichen, agrarwirtschaftlich dominierten Weltbildes. Nahezu zwei Drittel der werkstätigen Bevölkerung waren in der Landwirtschaft tätig, während nur ein gutes Fünftel im gewerblichen Sektor beschäftigt war. Nur jeder zwanzigste Beschäftigte war in Manufakturen, Fabriken oder Bergwerken erwerbstätig, davon die absolute Mehrzahl in der eher leichtindustriell geprägten Textilbranche.⁵⁵ Politische, faktische, ideologische und gesellschaftliche Vorgaben beschränkten die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten. Mit dem Durchbruch der Industrialisierung wurden diese Schranken weitgehend aufgelöst.⁵⁶ Infolgedessen stellten sich neuartige Herausforderungen für die institutionelle Einbettung wirtschaftlicher Transaktionen.

Zunächst war der wirtschaftliche Aktionsradius in der frühen Neuzeit aufgrund politischer und faktischer Hindernisse eng begrenzt. Partikularinteressen der souveränen deutschen Teilstaaten behinderten den interregionalen Wirtschaftsverkehr.⁵⁷ Nicht zuletzt aufgrund der erdrückenden Zollabgaben im interregionalen Verkehr überstiegen die Transportkosten den Wert des Transportguts häufig um ein Vielfaches.⁵⁸ Die persönliche Freizügigkeit war nicht garantiert, da jeder Bürger nur in seiner Heimat volles Bürgerrecht genoss.⁵⁹ Eine unüberschaubare Vielfalt an lokalen Währungen, Maß- und Gewichtseinheiten erschwerte die Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen.⁶⁰ Weiterhin litt der interregionale Wirtschaftsverkehr unter der nahezu nicht-existent

⁵⁵ *Pierenkemper*, *Gewerbe und Industrie im 19. und 20. Jahrhundert* (1994) 5.

⁵⁶ Dazu ausführlich *Bücher*, *Gewerbe*, in: *Conrad et al.* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* (1909) 847-880 (859).

⁵⁷ *Kiesewetter*, *Industrielle Revolution in Deutschland 1815-1914* (1989) 37 ff.

⁵⁸ Vgl. dazu die Bittschrift des Allgemeinen Deutschen Handels- und Gewerbevereins an die Bundesversammlung vom 20. April 1819 gemäß Friedrich List: *Schriften, Reden Briefe*, Bd. 1, Berlin 1929., zit. nach *Görtemaker*, *Deutschland im 19. Jahrhundert : Entwicklungslinien* (1994): „Achtunddreißig Zoll- und Mautlinien in Deutschland lähmen den Verkehr im Innern und bringen ungefähr dieselbe Wirkung hervor, wie wenn jedes Glied des menschlichen Körpers unterbunden wird, damit das Blut ja nicht in ein anderes überfließe. Um von Hamburg nach Österreich, von Berlin in die Schweiz zu handeln, hat man zehn Staaten zu durchschneiden, zehn Zoll- und Mautordnungen zu studieren, zehnmal Durchgangszoll zu bezahlen.“

⁵⁹ *Jaup*, in: *Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck am 27., 28. und 30. September 1847* (1848) 201 ff.

⁶⁰ *Kiesewetter*, *Industrielle Revolution in Deutschland* 57 ff.; *Anonym*, *Ueber die Einführung eines gemeinsamen Handelsrechtes* 5 f.

Infrastruktur.⁶¹ Zu Land standen nur Wagen oder Lasttiere als Beförderungsmittel zur Verfügung, welche auf dem dünnen und unsicheren Straßennetz teils nur im Schrittempo vorankamen. Binnenschiffer mussten auf unbegradigten Flüssen häufig Zwangspausen einlegen und Zollabgaben an die Anrainerstaaten leisten. Ein überregionaler Handel mit Volumengütern fand daher praktisch nicht statt.⁶² Stadt und Land ergänzten sich mit der Produktion komplementärer Erzeugnisse, sodass die einzelnen Kleinregionen weitgehend autark wirtschafteten. Schätzungen für Frankreich beziffern den Anteil der lokalen an der Gesamtwirtschaft zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf 96-97%.⁶³

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hingegen setzte eine interregionale Vernetzung wirtschaftlicher Aktivitäten ein.⁶⁴ Technische Neuerungen, insbesondere der Ausbau des Binnenkanal- und Eisenbahnsystems, konnten die Transportkosten im Inland drastisch senken und so die Bedürfnisse der einsetzenden industriellen Massenproduktion befriedigen.⁶⁵ Verbesserte Kommunikationsmittel – insbesondere die verzögerungsfreie Tele-

⁶¹ Vertiefend *Weber*, Wirtschaftsgeschichte - Abriss der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte - Aus den nachgelassenen Vorlesungen herausgegeben von S. Hellmann und M. Palyi, 5. unveränderte Auflage (1991) 184 ff.; ebenso *Kiesewetter*, Industrielle Revolution in Deutschland 239 ff.

⁶² Dies belegt eindrücklich *Sombart*, der Handelsvolumina ausgangs des Mittelalters in Relation zu solchen Anfang des 20. Jahrhunderts setzt. So seien im Spätmittelalter in einem Jahr über den St. Gotthard lediglich Güter äquivalent zum Inhalt von ein bis zwei Güterzügen transportiert worden. In Stettin sei jährlich Getreide im Volumen einer modernen Schiffsladung gehandelt worden – in Hamburg das Doppelte. Vgl. *Sombart*, Der moderne Kapitalismus I/1, 282.

⁶³ *Hook*, Zum Stand der europäischen Kaufmannsgeschichte, in: *Hook und Reininghaus* (Hrsg.), Kaufleute in Europa : Handelshäuser und ihre Überlieferung in vor- und frühindustrieller Zeit ; Beiträge der Tagung im Westfälischen Wirtschaftsarchiv, 9. bis 11. Mai 1996 / Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte e.V., Dortmund. (1997) 11-24 (12).

⁶⁴ Dazu *Pohl*, Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft (1830-1880), in: *Coing und Wilhelm* (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert: Band II, Die rechtliche Verselbständigung der Austauschverhältnisse vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung und Doktrin (1977) 1-25 (21 f.); *Lenger*, Industrielle Revolution und Nationalstaatsgründung (1849-1870er Jahre), 10. Aufl. (2003) 96 ff.

⁶⁵ Während man für 50 Mark eine Tonne Weizen um 1800 nur 100 km per Frachtfuhrwerk transportieren konnte, waren es um 1850 schon 400 km per Eisenbahn, 1910 bereits 2500 km, vgl. *Walter*, Die Kommunikationsrevolution im 19. Jahrhundert und ihre Effekte auf Märkte und Preise, in: *North* (Hrsg.), Kommunikationsrevolutionen : die neuen Medien des 16. und 19. Jahrhunderts (1995) 179-190 (184); Zur Eisenbahn als Führungssektor siehe *Tilly*, Vom Zollverein zum Industriestaat - Die wirtschaftlich-soziale Entwicklung Deutschlands 1834-1914 (1990) 50 ff.

grafie – ermöglichten die ortsübergreifende Koordination von Wirtschaftsprozessen.⁶⁶ Den deutschen Teilstaaten gelang es, die politischen Handelshemmnisse abzubauen, z. B. durch den Preußisch-Hessischen Zollverein, den Mitteldeutschen Handelsverein sowie die Süddeutsche Zollvereinigung. Schließlich schuf der Wegfall sämtlicher Binnenzölle durch die Gründung des Deutschen Zollvereins 1834 einen gesamtdeutschen Binnenmarkt.⁶⁷ Dieser wurde durch die preußische Münzreform von 1821, die Münzordnung des Deutschen Reichs von 1871, die 1848 erlassene Allgemeine Deutsche Wechselordnung sowie die Vereinheitlichung der Maß- und Gewichtseinheiten den innerdeutschen Handel ergänzt. Die Expansion rationalisierter und technisch fortentwickelter Großbetriebe ließ die handwerkliche Herstellung maßgefertigter Produkte der Massenproduktion von Standardgütern weichen, welche für gewinnbringenden Absatz einer möglichst großen Zahl von Konsumenten zugänglich gemacht werden mussten. Während zuvor nur lokaler Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs und internationaler Fernhandel mit Spezial- und Luxusgütern bestanden hatte, entstanden nun nationale Massengütermärkte.⁶⁸

Auch auf wirtschaftsethischer Ebene wandelten sich die Vorstellungen. Bis Anfang des 19. Jahrhunderts prägten christlich-mittelalterliche Moralvorstellungen ein schöpfungszentriertes Weltbild, das Wirtschaft als harmonische Einheit und nicht als individualbezogenen Wettkampf auffasste.⁶⁹ Nach dieser als „ganzes Haus“ oder als „alteuropäische Ökonomik“ bezeichneten Wirtschaftsweise hatte sich ein jeder nach der ihm im schöpferischen Plan zugeordneten Rolle in ein Gesamtsystem einzupassen, das durch harmonisches Zusammenspiel der Allgemeinheit nutze, so dass die unterschiedlichen Aufgaben in einer stabilen Ordnung den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen funktional zugewiesen waren.⁷⁰ Nach dem Prinzip der „auskömmlichen Nahrung“ sollte

⁶⁶ *Kiesewetter*, Industrielle Revolution in Deutschland 263; vertiefend *Walter*, Die Kommunikationsrevolution im 19. Jahrhundert und ihre Effekte auf Märkte und Preise.

⁶⁷ *Ziegler*, Das Zeitalter der Industrialisierung (1815-1914), in: *North* (Hrsg.), Deutsche Wirtschaftsgeschichte - Ein Jahrtausend im Überblick (2000) 192-281 (195 f.) betont, „[...] daß das ‚Zwillingspaar‘ Zollverein und Eisenbahn die entscheidende Voraussetzung für die Herausbildung einer interregionalen Arbeitsteilung in Deutschland gewesen ist.“

⁶⁸ *Sombart*, Der moderne Kapitalismus - Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart - Erster Band - Einleitung - Die vorkapitalistische Wirtschaft - Die historischen Grundlagen des modernen Kapitalismus - Zweiter Halbband (1916 = 1987) 188 f.

⁶⁹ Zur Wirtschaftsideologie der frühen Neuzeit ausführlich *Brunner*, Das "ganze Haus" und die alteuropäische "Ökonomik", in: *Brunner* (Hrsg.), Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl. (1968) 103-127.

⁷⁰ Dazu *Ferrarius*, Tractatus de republica bene instituenda. Das ist ein sehr nützlicher Traktat vom Gemeinen Nutzen (1601): „Also in einer Stadt oder Commun müssen alle stücke zusammen stymmen, sich vergleichen und

ein Gewerbe die lebensnotwendigen Güter, jedoch keinen übermäßigen Gewinn auf Kosten des Gemeinwesens sichern.⁷¹ Der Gemeinnutz war – sowohl als ordnungspolitische Maxime als auch als Regulativ für das Wohlverhalten des einzelnen Bürgers – der zentrale programmatische Begriff des Staatsdenkens.⁷² Dem stand spiegelbildlich der Eigennutz als Negativbegriff par excellence und Inbegriff sozial schädlichen Verhaltens gegenüber. Marktwirtschaftliche, „wucherische“ Handelsweisen wurden aufgrund des biblischen Zinsverbots verurteilt.⁷³ Insbesondere in den geistlich geprägten Teilstaaten wurden fortschrittliche Denk- und Arbeitsweisen grundsätzlich abgelehnt.⁷⁴

Seit Beginn der Aufklärung wurde das aus dem Mittelalter tradierte Weltbild zunehmend hinterfragt. Der zuvor verurteilte Eigennutz wurde als belebendes und im Ergebnis dem Gemeinwohl dienendes Element des Wirtschaftssystems entdeckt.⁷⁵ Es wurde erkannt, dass sich die Individualinteressen durch Angebot und Nachfrage in einer Gesamtwirtschaft gegenseitig so ergänzen, dass sie von der „unsichtbaren Hand“ geleitet das Gesamtwohl der Gesellschaft fördern.⁷⁶ Verurzelt war das positive Bild vom Eigennutz bereits in der puritanischen Ethik des 16. Jahrhunderts.⁷⁷ Systematisch aufgear-

keins dem anderen ins ampt fallen. Daraus kompt ein harmonia und schoner lieplicher thon, das wir nennen ein gemeiner Nutz.“, 19 v.; zitiert nach *Schulze*, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz : Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit, *Historische Zeitschrift* 243 (1986) 591-626 (598).

⁷¹ Unmissverständlich *Weber*, *Wirtschaftsgeschichte - Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 129: „Zunftpolitik ist Nahrungspolitik“.

⁷² *Schulze*, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz 597 f.

⁷³ *Le Goff*, *Wucherzins und Höllenqualen : Ökonomie und Religion im Mittelalter* (1988) 40 ff.; *Schmoeckel*, *Rechtsgeschichte der Wirtschaft - Seit dem 19. Jahrhundert* (2008) 26 ff.; *Endemann*, *Beiträge zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter* 335.

⁷⁴ *Hersche*, *Intendierte Rückständigkeit: zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich*, in: *Schmidt* (Hrsg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich* (1989) 133-149 (139 ff.).

⁷⁵ Dazu *Kopsidis*, *Liberaler Wirtschaftspolitik im Zeitalter der Industrialisierung*, in: *Tilly* (Hrsg.), *Geschichte der Wirtschaftspolitik - Vom Merkantilismus zur Sozialen Marktwirtschaft* (1993) 34-68.

⁷⁶ *Böhm*, *Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft*, in: *Mestmäcker* (Hrsg.), *Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft* (1980) 195-209 (198) nennt dies eine „überindividuelle Verzahnung individueller Verhaltensweisen bei offenkundigem Fehlen jeder Verständigung unter den Beteiligten und jeder Lenkung durch einen übergeordneten Planwillen“. Metaphorisch dazu *Mandeville*, *Die Bienenfabel oder private Laster, öffentliche Vorteile*. Mit einer Einleitung von Walter Euchner (1980 = 1705) 85: „So herrscht im ganzen Einigkeit / Wenn auch im einzelnen oft Streit / Wie aus der Musik harmonische Schöne / Entsprießt aus dem Streit der Töne.“

⁷⁷ Zentrale protestantische Werte waren Fleiß und die Einhaltung sittlicher Regeln, die zu wirtschaftlichem Erfolg als Zeichen für die Aufnahme in Gottes „Gnadenstand“ führten. Ein Streben nach materiellen Gütern war erlaubt, solange diese nicht für unsittliche Zwecke oder ein bequemes Dahinleben eingesetzt wurden, vgl. *Weber*, *Die*

beitet wurde der Gedanke in wirtschaftssoziologischen Arbeiten seit Mitte des 16. Jahrhunderts, von denen insbesondere *Adam Smiths* Werk zum „Reichtum der Nationen“ von 1776 Verbreitung fand. Da dieser aufklärerische Rationalismus an den soziokulturellen Grundpfeilern der europäischen Gesellschaft rüttelte, konnte er sich aber erst nach langer Vorlaufzeit mit Einsetzen der Industrialisierung durchsetzen. Nach dem Prinzip der „Akkumulation“ sollte nun jeder nach der größtmöglichen Verbesserung seiner materiellen Lebensumstände streben, so dass technischer Fortschritt und Rationalisierung zu den zentralen Zielvorgaben wirtschaftlichen Handelns wurden.⁷⁸ Die Festsetzung „gerechter“ Preise wurde von der Preisbildung durch Angebot und Nachfrage abgelöst. Die Erkenntnisse der aufstrebenden Wirtschaftswissenschaft führten dazu, dass die Vorbehalte gegenüber verzinslichen Finanzinstrumenten aufgegeben wurden.⁷⁹

Weiterhin wurden zu jener Zeit die Gesellschaftsstrukturen grundlegend umgewälzt. Das schöpfungsbasierte Wirtschaftsmodell der frühen Neuzeit korrelierte mit der „ständischen Ordnung“ der Gesellschaft,⁸⁰ in der der Mensch nicht als Individuum, sondern als Mitglied seines Standes wahrgenommen wurde.⁸¹ Nicht persönliches Geschick, sondern die Geburt in eine bestimmte Bevölkerungsklasse entschied über die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten. Im Zuge der Aufklärung wurden diese statusbezogenen Hierarchiestrukturen zunehmend hinterfragt, bis sie Ende des 18. Jahrhunderts auf offene Ablehnung stieß. Ausgehend von der Französischen Revolution im Jahre 1794 bahnte sich die Bestrebung, die ständische Gesellschaftsordnung durch ein klassenloses System zu ersetzen, in ganz Europa ihren Weg, so dass zugleich die verfassungsrechtliche

protestantische Ethik und der "Geist" des Kapitalismus, in: *Sombart et al.* (Hrsg.), *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik - Zwanzigster Band (Der neuen Folge 2. Band)* (1905) .

⁷⁸ *Schulze*, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz 610.

⁷⁹ Man begriff, dass Kapital ein Produktionsfaktor war und Zinsen eine Entschädigungsfunktion für das Ausfallrisiko des Kredits und den Verzicht auf eigene wirtschaftliche Betätigung des Gläubigers hatten. Zur schrittweisen Entwicklung ab dem 16. Jahrhundert vgl. *Berman*, *Law and Revolution II*, 160 ff.; vertiefend *Hattenhauer*, *Europäische Rechtsgeschichte* 671; *Oldham*, *English Common Law in the Age of Mansfield* 167.

⁸⁰ Begriff nach *Volckart*, *Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung im vormodernen Deutschland* 128 der aufgrund der „Bedeutung ständischer Institutionen sowie der durch diese hervorgerufenen ständischen Ungleichheit [...] die aus markt- und zentralverwaltungswirtschaftlichen Elementen zusammengesetzte Wirtschaftsordnung der Vormoderne als ständische Wirtschaftsordnung“ bezeichnet.

⁸¹ *Braun*, *Einführung in die Rechtsphilosophie - Der Gedanke des Rechts* (2006) 73. Unter „Stand“ fasste man „den Inbegriff von Personen, welche durch gleiche, vermöge ihrer Geburt ihnen im Staate zustehenden Rechte von Andern sich unterscheiden“, *Mittermaier*, *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts I*, 173.

Grundlage des Feudalismus zerstört wurde.⁸² So radikal wie in Frankreich, wo die alten Privilegien entschädigungslos beseitigt worden waren, ging der Wandel in den deutschen Staaten jedoch nicht von Statten.⁸³ Statt durch eine Revolution aus dem Volk wurde der gesellschaftliche Strukturwandel in Preußen im Zuge der Stein-Hardenbergschen Reformen „von oben“ unter Schonung der vorhandenen Besitzstände durchgesetzt.⁸⁴ So wollte *Hardenberg* die rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen dafür schaffen, dass die Bevölkerung sowohl sozial als auch geografisch mobil werden konnte.⁸⁵

In der Landwirtschaft bestand trotz einzelner Modernisierungsbestrebungen um 1800 noch das pyramidenförmige soziale Abhängigkeitssystem des Lehnswesens.⁸⁶ Ca. 70-80% der Höfe waren guts- oder grundherrschaftlich verwaltete Kleinbetriebe.⁸⁷ Der Status der erbuntertänigen ländlichen Bevölkerung glich dem von Leibeigenen.⁸⁸ Durch die sog. „Agrarrevolution“ als Bestandteil der Stein-Hardenbergschen Reformen wurde das Feudalsystem zunächst in Preußen formal beseitigt.⁸⁹ Durch die Befreiung von per-

⁸² *Vogel*, Die "allgemeine Gewerbefreiheit" als bürokratische Modernisierungsstrategie in Preußen - Eine Problem- skizze zur Reformpolitik Hardenbergs, in: *Stegmann et al.* (Hrsg.), Industrielle Gesellschaft und politisches Sys- tem : Beiträge zur politischen Sozialgeschichte (1978) 59-78 (69).

⁸³ Dazu ausführlich *Grimm*, Historische Erfahrungen mit Rechtsvereinheitlichung - das frühe 19. Jahrhundert in Deutschland, *RabelsZ* 50 (1986) 61-76.

⁸⁴ *Rohrscheidt*, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit - Eine Studie nach den Quellen 196 ff.

⁸⁵ *Vogel*, Die "allgemeine Gewerbefreiheit" als bürokratische Modernisierungsstrategie in Preußen 76.

⁸⁶ Ebd. (73) hält fest, dass zu Beginn der preußischen Reformen im Jahre 1806 „[d]er Feudalismus in der Landwirt- schaft [...] noch fast ungebrochen fort[lebte]“; ebenso *Mittermaier*, Grundsätze des gemeinen deutschen Privat- rechts mit Einschluß des Handels-, Wechsels- und Seerechts. In zwei Abtheilungen; Erste Abtheilung, 5. Ausgabe (1837) 225 ff., insb. 244 ff.

⁸⁷ *North*, Von der atlantischen Handelsexpansion bis zu den Agrarreformen (1450-1815), in: *North* (Hrsg.), Deut- sche Wirtschaftsgeschichte - Ein Jahrtausend im Überblick (2000) 107-191 (129 ff.).

⁸⁸ Ohne die Zustimmung des Gutsherrn durfte ein Bauer weder heiraten, noch die ihm zugeteilte „Scholle“ verlas- sen. Er hatte erdrückende Abgaben und Frondienste – in der Regel vier bis sechs Tage pro Woche – zu leisten. *Schissler*, Preußische Agrargesellschaft im Wandel : Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transfor- mationsprozesse von 1763 bis 1847 (1978) 67.

⁸⁹ Von zentraler Bedeutung ist das Oktoberedikt von 1807: „Mit dem Martinitage Ein tausend Acht hundert und Zehn hört alle Guts- und Untertänigkeit in Unseren sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur noch freie Leute.“, zitiert nach *Kiesewetter*, Industrielle Revolution in Deutschland 1815-1914 (1989) 144; vgl. dort auch für einen Überblick 142-164; vertiefend *Klein*, Geschichte der deutschen Landwirtschaft im Indust- riezeitalter (1973); *Wischermann und Nieberding*, Die institutionelle Revolution - Eine Einführung in die deut- sche Wirtschaftsgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts (2004) 60.

sönlichen Bindungen und Abgaben konnten die wirtschaftlich bessergestellten Bauern eine selbstständige Existenz gründen. Zahlreiche mittellose Bauern hingegen mussten sich als Arbeiter in den Städten verdingen. Beide Gruppen waren zwar von den personenstandsrechtlichen Beschränkungen befreit, jedoch fortan gezwungen, eigenverantwortlich am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen.

Um Handel und Gewerbe aus der Kontrolle durch Zünfte und Gilden zu befreien, wurde die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit verfolgt.⁹⁰ Als Grundpfeiler der Stein-Hardenbergschen Reformen sollte diese dazu dienen, „alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war.“⁹¹ Im Kern wurden die Zwangs- und Bannrechte der städtischen Korporationen beseitigt. Der Erteilung eines Gewerbescheins konnten fortan lediglich objektive gewerbepolizeiliche Beschränkungen wie das Alter, die Zuverlässigkeit und Qualifikation der Person sowie Gefahren für die Allgemeinheit über die Gewerbeberechtigung entgegenstehen, und nicht wie zuvor fehlende Eheschließung, Stadtbürgerrechte oder Mitgliedschaften in einer der ständischen Verbände.⁹² Es wurde nun als „natürliches und christliches Recht“ verstanden, „jeden Einzelnen arbeiten [zu lassen], wo, wie und was er will“.⁹³ An die Stelle zahlreicher Restriktionen durch Zünfte, Innungen oder Polizeiverordnungen war ein zurückhaltender Staat getreten, der dem individuellen wirtschaftlichen Streben freien Lauf ließ.⁹⁴

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit verlor auch die traditionelle Funktion der Fernhandelskaufleute an Bedeutung, da die Produzenten öfter selbst den Kontakt zu auswärtigen Abnehmer suchten.⁹⁵ Die Relevanz von Märkten und Messen als Warenumschlagsplattform nahm ab, da im Fernhandel das Versandgeschäft, das Frachtge-

⁹⁰ Zur Gewerbefreiheit ausführlich *Mascher*, Das Deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart (1866) 479 ff.; *Meyer und Loening*, Gewerbegesetzgebung: Die Gewerbegesetzgebung in Deutschland, in: *Conrad et al.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1909) 897-923; *Wischermann und Nieberding*, Die institutionelle Revolution - Eine Einführung in die deutsche Wirtschaftsgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts 57 ff.; *Franck*, Zunftwesen und Gewerbefreiheit - Zeitschriftenstimmen zur Frage der Gewerbeverfassung im Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1971) 139 ff.

⁹¹ Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807.

⁹² *Lenger*, Industrielle Revolution und Nationalstaatsgründung (1849-1870er Jahre) 106; *Wischermann und Nieberding*, Die institutionelle Revolution - Eine Einführung in die deutsche Wirtschaftsgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts 61.

⁹³ *Mascher*, Das Deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart 663.

⁹⁴ *Wesel*, Geschichte des Rechts 457.

⁹⁵ *Gierke*, Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs 13.

schaft, der Kommissionshandel und die Spedition dominierten, für welche die Organisation von Mustermessen genügte.⁹⁶ Interregionaler Handel war keine exklusive Veranstaltung des Kaufmannsstandes mehr, sondern entwickelte sich für Produzenten und Spediteure zum alltäglichen Geschäft.

Im Ergebnis stellte der Wandel der Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen zur Zeit der Industrialisierung auf mehreren Ebenen neuartige Herausforderungen an die Absicherung des wirtschaftlichen Austauschs. Die Beseitigung politischer, faktischer, ideologischer und gesellschaftlicher Hindernisse hat eine Öffnung der Marktstrukturen sowohl in räumlicher wie personeller Hinsicht, als auch in Hinblick auf die Art und Weise des Handels bewirkt.⁹⁷ Die Entstehung nationaler Massengütermärkte machte es daher einerseits notwendig, eine Vielzahl nichtsimultaner Transaktionen zwischen einander unbekanntem Akteuren über größere Distanzen abzusichern. Da die Wirtschaft nach dem Wegfall wirtschaftsethischer und standesrechtlicher Beschränkungen durch Angebot und Nachfrage gesteuert werden sollte, musste weiterhin die freie Wahl des Transaktionspartners anhand des Kriteriums der besten Leistung möglich sein. Dies setzte zudem voraus, dass Verbindlichkeiten auch losgelöst von gesellschaftlichen Subordinationsverhältnissen zwischen formal gleichgeordneten Parteien vereinbart und durchgesetzt werden konnten.

Vergleichende Analyse des vorindustriellen und des staatlichen Privatrechtssysteme

Mit der beschriebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entfielen die beschränkenden Elemente der vorindustriellen Institutionen, die Voraussetzung für ihr Funktionieren gewesen waren. Zünfte und Gilden, die auf gegenseitiger Bekanntschaft und fortgesetztem Handel in der Kleingruppe beruhten, konnten keinen wirksamen Schutz von Transaktion mehr bieten. Durch die räumliche und personelle Ausdehnung der Märkte nahm die Wiederbegegnungswahrscheinlichkeit innerhalb der Gruppe ab, so dass es an einem wirksamen Reputationsmechanismus zur Sanktionierung vertragsbrüchigen Verhaltens fehlte.

⁹⁶ Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts I, 227; Tilly, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Handel, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen 1850-1914, in: Aubin und Zorn (Hrsg.), Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte (1976) 563-596 (585).

⁹⁷ Wischermann und Nieberding, Die institutionelle Revolution - Eine Einführung in die deutsche Wirtschaftsgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts (2004) 106, bezeichnen „Marktöffnung, Markterweiterung und Marktintegration“ als „die Schlüsselbegriffe für die Folgen der Institutionalisierung und Intensivierung der Marktwirtschaft im 19. Jahrhundert“.

Auch das traditionelle Fernhandelsrecht der Kaufleute konnte für das industrielle Wirtschaftsmodell keine Lösung bieten. Das weitgehend unabhängig von obrigkeitlicher Gewalt operierende Reputationsnetzwerk war mit dem rasanten Anstieg der Zahl der im Fernhandel tätigen Personen und steigenden Umsätzen überfordert.⁹⁸ Da im interregionalen Handel nun Produzenten, Spediteure und Mittler selbstständig auf dem Markt tätig wurden, bestand keine in sich geschlossene Gruppe von Handelstreibenden mehr. Ohne zentralisierte Organisation und weitgehend übereinstimmende Interessen konnten sich weder gewohnheitsrechtliche Regeln herausbilden, noch konnten die anonymen Marktteilnehmer Informationen über vertragsbrüchige Handelspartner wirksam verbreiten. Der Ausschluss vertragsbrüchiger Parteien von Messen und Fernhandelsplätzen war kein wirksames Druckmittel mehr, da auf den liberalisierten Märkten zahlreiche alternative Handelsmöglichkeiten bestanden.

Die vorindustriellen Privatrechtsinstitutionen waren somit strukturell nicht in der Lage, hinreichende Transaktionssicherheit innerhalb einer großen Gruppe mit anonymen Akteuren zu gewährleisten. Der Ausschlusscharakter personenbezogener Institutionen war zudem nicht mit der normativen Forderung nach Freiheit und Gleichheit aller Wirtschaftssubjekte vereinbar. Institutionen wie die städtischen Zünfte oder die Fernhandelszünfte verhinderten durch ihre personelle Abschottung prinzipbedingt die freie Wahl des Transaktionspartners, da der Kontakt zu externen Akteuren verwehrt war. Die hierarchischen Strukturen der ständischen Gesellschaftsordnung und die Handlungsvorgaben der lokalen Korporationen ließen es nicht zu, frei ausgehandelte Transaktionen zwischen zumindest formal gleichgeordneten Akteuren durchzuführen.

Im Ergebnis konnten die personenbezogenen Institutionen der frühen Neuzeit weder hinreichende Transaktionssicherheit für die territorial und personell gewachsenen Märkte erzeugen, noch die freie Auswahl des Transaktionspartners und deren Gleichordnung ermöglichen.⁹⁹ Sie waren daher den aufgezeigten Herausforderungen durch den Wandel der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht gewachsen.

Es ist daher zu überprüfen, ob die Verstaatlichung des Privatrechtssystems in der Lage war, den skizzierten Herausforderungen zu begegnen. Zum einen gelang es durch die Verstaatlichung des Privatrechtssystems, für die unüberschaubare Zahl von Transaktionen zwischen unabhängigen und einander unbekanntem Parteien auf räumlich ausge-

⁹⁸ Vgl. *Wieacker*, Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher 421; *Cutler*, Private Power and Global Authority 142.; so auch *Schmidtchen*, Lex Mercatoria und die Evolution des Rechts, in: *Ott und Schäfer* (Hrsg.), Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen. Beiträge zum VI-II. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts (13.-16. März 2002) (2002) 1-31 (3).

⁹⁹ So im Ergebnis auch *Coing*, Europäische Grundlagen des modernen Privatrechts 13.

dehnten Märkten hinreichende Erwartungsstabilität zu gewährleisten.¹⁰⁰ Die Vereinheitlichung der materiellen Handelsrechtsregeln senkte die Kosten der Rechtsfindung im überregionalen Handelsverkehr. Das verstaatlichte Privatrechtssystem unterwarf sämtliche Marktteilnehmer einer übergreifenden Jurisdiktion und stellte ein für jedermann zugängliches Gerichtswesen bereit. Dieses sicherte mit seinem Instanzenzug bis zum Bundesoberhandelsgericht einheitliche prozessuale Standards sowie Rechtsauslegung und befreite die Gerichte aus der Abhängigkeit von partikularstaatlichen Hoheitsträgern.¹⁰¹ Die Vereinheitlichung des Gerichtswesens war ein wesentliches Element, um den Einfluss der Fürsten zurückzudrängen und den persönlichen Bewegungsspielraum gegenüber dem Souverän als Ideal der bürgerlichen Freiheit zu gewährleisten.¹⁰² Die Rolle des Richters wandelte sich vom Staatsdiener zur neutralen Instanz, die über das gesellschaftliche Geschehen wachte.¹⁰³ Kernelement des einheitlichen Privatrechtssystems war die automatische Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen innerhalb ganz Deutschlands. So wurde ein institutionelles System geschaffen, das nicht auf Reputation innerhalb einer geschlossenen Gruppe, sondern auf gegenüber jedermann verbindlichen Einzelfallentscheidungen durch neutrale Gerichte beruhte.

Das staatliche Gerichtssystem ermöglichte auch die Entpersonalisierung von Transaktionsverhältnissen als notwendige Voraussetzung für die freie Wahl des Transaktionspartners und die Gleichordnung der Marktteilnehmer.¹⁰⁴ Durch seine Allgemeinverbindlichkeit ermöglichte es den zunehmend mobilen Akteuren, arbeitsteilige Verbindungen spontan und mit einer viel größeren Anzahl von Marktteilnehmern einzugehen,

¹⁰⁰ Dies verdeutlicht auch *Borchardt*, Wirtschaftliches Wachstum und Wechsellagen 1800-1914, in: *Aubin und Zorn* (Hrsg.), Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte (1976) 198-275 (242): „Die Ausweitung des über alle soziokulturellen Grenzen hinausgreifenden Markttausches war unmittelbar angewiesen auf die Entfaltung der staatlichen Ordnungen als Institutionen zur Entwicklung und Sicherung des gemeinsamen Rechts, speziell zur Durchsetzung von Verträgen in geordneten Verfahren.“

¹⁰¹ Vgl. zur Bedeutung des einheitlichen Prozessrechts *Kissel*, 100 Jahre Reichsjustizgesetze 89: „[...] das Verfahrensrecht ist nicht bloßes Instrumentarium, wertneutrale und wertelose Technik, sondern Verfahrensrecht hat Selbstwert. Es ist ein wesentliches Element der staatlichen Friedensordnung und der Rechtssicherheit, auch der Gleichheit aller vor dem Gesetz.“

¹⁰² *Ormond*, Richterwürde und Regierungstreue - Dienstrecht, politische Betätigung und Disziplinierung der Richter in Preußen, Baden und Hessen 1866-1918 (1994) 108 ff.

¹⁰³ *Hattenhauer*, Zwischen Hierarchie und Demokratie - Eine Einführung in die geistesgeschichtlichen Grundlagen des geltenden deutschen Rechts (1971) 109, 115 f.; Zur Rolle des Richters vgl. auch *Ormond*, Die Richter im Kaiserreich - Entwicklungstendenzen im Zeitalter der Professionalisierung und Verrechtlichung, in: *Dipper* (Hrsg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert (2000) 87-100.

¹⁰⁴ Auf diese „Entpersönlichung des Rechts“ hat auch *Sombart*, Der moderne Kapitalismus I/1, 461 hingewiesen.

als dies vor dem Hintergrund zünftiger Zwangs- und Bannrechte möglich gewesen war. Beispielsweise konnte nun ein Bremer Kaufmann mit jedem beliebigen Münchener Transaktionen abwickeln, ohne auf persönliche Bekanntschaften oder Handelsnetzwerke zurückzugreifen, ohne sich in eine fremde Sach- und Prozessualordnung einzuarbeiten und ohne Benachteiligungen durch politisch beeinflusste Gerichte fürchten zu müssen.

Zuletzt war die Verstaatlichung des Privatrechtssystems auch eine notwendige Voraussetzung für die Koordination wirtschaftlicher Aktivitäten zwischen gleichgeordneten Marktteilnehmern. Während die Ständegesellschaft auf den verschiedenen Stadien der Personen beruhte, wurde die normative Lücke nach der Abschaffung der ständischen Privilegien im Zuge der Einführung der Gewerbefreiheit durch das Privatrecht geschlossen.¹⁰⁵ Prägend für diese Zeit war der Umschwung „from status to contract“.¹⁰⁶ Danach hatten alle Rechtssubjekte zumindest formal dieselben Rechte, so dass wirtschaftliche Koordination nicht mehr auf Weisungen aus gesellschaftlich hergeleiteten Über- und Unterordnungsverhältnissen, sondern auf privatautonomen Vereinbarungen beruhte. Die Durchsetzung dieser Vereinbarungen durch das staatliche Privatrechtssystem versetzte den individuellen Marktteilnehmer erstmals in die Lage, sich mit anderen Marktteilnehmern ohne statusbezogene Restriktionen auszutauschen. Diesen Paradigmenwechsel beschreibt *Cutler* wie folgt:

“The birth of the ‘legal subject’ signalled a fundamental transformation in legal regulation, for it established a legal relationship of ‘equality’ between contracting parties that simply could not exist under feudalism, where birth, inheritance, custom, and legal privileges dominated economic relations.”¹⁰⁷

Die Fähigkeit des verstaatlichten Privatrechtssystems, den wirtschaftlichen Austausch zwischen gleichgeordneten Marktteilnehmern zu ermöglichen, darf jedoch nicht dahingehend missverstanden werden, dass sie sämtliche gesellschaftlichen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten ausgeräumt hätte. Die Ausstattung mit den gleichen formalen Befugnissen alleine führte nicht zu absoluter Gleichheit, da die einzelnen Rechtssubjekte diese aufgrund ihrer unterschiedlichen materialen Möglichkeiten nicht gleichermaßen

¹⁰⁵ *Böhm*, Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft 80; dazu *Robinson et al.*, *European Legal History* 246.

¹⁰⁶ *Maine*, *Das alte Recht: Sein Zusammenhang mit der Frühgeschichte der Gesellschaft und sein Verhältnis zu modernen Ideen = "Ancient Law"* / Henry Sumner Maine, London. Hrsg. und übers. von Heiko Dahle (1997 = 1861) 187 ff.; *Coing*, *Europäisches Privatrecht*, Band II. 19. Jahrhundert: Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern (1989) 532 ff.

¹⁰⁷ *Cutler*, *Private Power and Global Authority* 153.

wahrnehmen konnten.¹⁰⁸ Zudem hat die Ausstattung mit gleichen formalen Rechten im Kernbereich des Privatrechts nicht zu einer gesellschaftlichen Gleichstellung aller Menschen geführt, wie die systematische Benachteiligung der Frauen bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhundert hinein belegt. Diese gesellschaftlichen Defizite betreffen jedoch nicht den hier verfolgten Punkt. Kern der Aussage ist, dass die Verstaatlichung des Privatrechtssystems eine notwendige Voraussetzung dafür geschaffen hat, die Abwicklung wirtschaftlicher Transaktionen aus den ständischen Institutionen der frühen Neuzeit herauszulösen. Über die Qualitäten des liberalen Wirtschaftssystems, gerechte Gesellschaftsstrukturen zu schaffen, ist damit keine Aussage getroffen. Die Verstaatlichung des Privatrechtssystems war demnach zwar eine *notwendige*, nicht jedoch eine *hinreichende* Bedingung für die Entstehung freiheitlicher Wettbewerbsmärkte.

Wettbewerbsermöglichende Funktion des Privatrechts in der zeitgenössischen Wahrnehmung

„Alte ehrwürdige Fundamente brachen zusammen, neue epochemachende Ideen rangen sich empor. Die wichtigsten Werte der bisherigen Privatrechtsordnung, Feudalismus und Zunftzwang, Gebundenheit des Bodens und Bindung der Persönlichkeit, lagen zerschmettert danieder. Statt dessen überall Ruf nach Freiheit und Beweglichkeit.“¹⁰⁹

Rückblickend lässt sich somit darlegen, dass die Verstaatlichung des Privatrechtssystems eine notwendige institutionelle Voraussetzung für die Etablierung wettbewerblischer Marktstrukturen gewesen ist. In einem zweiten Schritt wird anhand zeitgenössischer Quellen untersucht, inwieweit diese Bedeutung bereits im Vorfeld der Verstaatlichung erkannt und argumentativ für ihre Umsetzung vorgebracht worden ist. Leitfrage ist, ob die Verstaatlichung des Privatrechtssystems zumindest *auch* aus der Motivation heraus angestrebt wurde, die überkommenen ständischen Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen zu beseitigen und stattdessen die Rahmenbedingungen für ein auf Freiheit und Gleichheit basierendes System moderner Wettbewerbswirtschaft zu etablieren. Das einführende Zitat lässt vermuten, dass die Frage zu bejahen ist. Herangezogen

¹⁰⁸ Vgl. *Cohen*, The Basis of Contract, 46 Harv. L. Rev. (1933) 533-592 (560): “The freedom to make a million dollars is not worth a cent to one who is out of work.”; *Ders.*, Property and Sovereignty, 13 Cornell L. Quart. (1928) 8-30 weist darauf hin, dass aufgrund materialer Ungleichheiten durch ungezügelte Eigentumsrechte und Privatautonomie quasi-feudale Hierarchiestrukturen entstehen können; ähnlich auch *Hale*, Coercion and Distribution in a Supposedly Non-Coercive State, 38 Political Science Quarterly (1923) 470-494; grundlegend für die Entwicklung des deutschen Rechts *Canaris*, Wandlungen des Schuldvertragsrechts - Tendenzen zu seiner "Materialisierung", AcP 200 (2000) 273-364; *Raiser*, Vertragsfreiheit heute, JZ 13 (1958) 1-8.

¹⁰⁹ *Hedemann*, Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX Jahrhundert I, 1.

werden zum einen Quellen, die im Vorfeld der Kodifikation des Handelsrechts durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 und der Verstaatlichung des Gerichtswesens durch die Reichsjustizgesetze von 1879 entstanden sind. Zum anderen werden analysierende Beiträge zeitgenössischer Autoren untersucht.

Es fällt nicht leicht, aus der vielschichtigen Kodifikationsdebatte spezifische Argumente herauszufiltern, die sich auf die wettbewerbsermöglichende Funktion des Privatrechts beziehen. In der rechtshistorischen Literatur wird ein ganzes Bündel verschiedener Beweggründe für die Verstaatlichung des Privatrechts angeführt.¹¹⁰ So soll einerseits im politisch zersplitterten Deutschland der Gedanke der nationalen Einigung und der Stärkung des Nationalstaats durch eine zentralisierte Rechtshoheit eine wichtige Rolle gespielt haben.¹¹¹ Ebenso soll der Seitenblick auf Frankreich mit seinem Code Civil, Code de Commerce und Code de Procédure, welche in einigen deutschen Landesteilen sogar direkte Anwendung gefunden hatten,¹¹² nach dem Sieg über Napoleon den Wunsch nach einem eigenen vergleichbaren Gesetzeswerk bestärkt haben.¹¹³ Daneben wird angeführt, die Geltung lokalen Gewohnheitsrechts und des lateinischen *ius commune* habe dem allgemeinen aufklärerischen Bestreben widersprochen, für jedermann verständliche Gesetze zu schaffen.¹¹⁴ Nicht zuletzt gelten auch technische Neuerungen, die Entstehung kapitalistischer Denkmuster, der Anstieg des Handelsvolumens sowie ein vertieftes Verständnis ökonomischer Zusammenhänge als Kodifikationsmotive.¹¹⁵

In zeitgenössischen Quellen wiederum treten deutliche Hinweise auf die Beweggründe für die Verstaatlichung des Privatrechtssystems meist nicht offen zu Tage. Die Protokolle zu den Gesetzgebungskonferenzen des ADHGB beschränken sich z. B. auf die Wiedergabe von Detaildiskussionen zum Zuschnitt einzelner Vorschriften, ohne auf die dahinterstehende Motivationslage einzugehen.¹¹⁶ Anderenorts fordern Autoren die

¹¹⁰ *Jansen und Michaels*, Private Law and the State: Comparative Perceptions and Historic Observations, *RabelsZ* (2007) 345-397 (380).

¹¹¹ Für Deutschland als zentrales Motiv sieht dies *Schmitthoff*, *International business law: a new law merchant* (136 f.); dazu auch *Cutler*, *Private Power and Global Authority* 143.

¹¹² Insb. linksrheinisch, aber auch bis nach Lübeck und in den Staaten des Rheinbunds, wie z. B. Baden.

¹¹³ *Wieacker*, *Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher* 414.

¹¹⁴ *Robinson et al.*, *European Legal History* 247; *Watson*, *The Evolution of Western Private Law*, Expanded Edition (2001) 256.

¹¹⁵ Ausführlich dazu *Wieacker*, *Historische Bedingungen und Paradigmen supranationaler Privatrechtsordnungen* (588); *Scherner*, *Die Modernisierung des Handelsrechts im 19. Jahrhundert*, in: *Scherner* (Hrsg.), *Modernisierung des Handelsrechts im 19. Jahrhundert* (1993) 10.

¹¹⁶ *Lutz*, *Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches : im Auftrage dieser Kommission* (1858-).

Vereinheitlichung des materiellen Handelsrechts als dringend notwendig ein, ohne jedoch die Gründe für diese Notwendigkeit auszuführen.¹¹⁷ Sie setzen dabei damals selbstverständliche Hintergründe ungenannt voraus, so dass die systematische Analyse aus heutiger Position erschwert wird.

Zudem stand die wettbewerbskonstitutive Funktion des Privatrechts nicht an zentraler Stelle der öffentlichen Diskussion. Die Menschen waren vorwiegend mit den alltäglichen Problemen des Wirtschaftsverkehrs und der als existentiell empfundenen Frage der nationalen Einheit beschäftigt. Tiefere Analysen der Rückwirkungen der institutionellen Rahmenbedingungen auf die Strukturen industrialisierter Märkte waren nicht Kern der Diskussion. Die Funktion der Verstaatlichung des Privatrechtssystems für die Etablierung freiheitlicher Wettbewerbsmärkte ist daher eher „zwischen den Zeilen“ historischer Beiträge zu suchen. Es sollen somit Anhaltspunkte dafür herausgearbeitet werden, dass die wettbewerbsermöglichende Funktion des Privatrechts zumindest hintergründig als Motivation für Kodifikation des materiellen Handelsrechts (1) und die Verstaatlichung des Gerichtswesens (2) diene.

Motivation für die Kodifikation des materiellen Handelsrechts

Besonders in der deutschen Kodifikationsdebatte war die Frage der nationalen Vereinheitlichung des Rechts mit der Frage der politischen Einheit verknüpft.¹¹⁸ Im politisch durch interne religiöse Konflikte und Machtkämpfe der europäischen Herrschaftshäuser gespaltenen Deutschland entbrannte nach Ende der napoleonischen Herrschaft kurzzeitig ein offener Kampf um die politische Grundordnung. Von den Transformationsprozessen der Französischen Revolution beeindruckt strebte eine germanistisch-bürgerliche Einheitsbewegung eine politisch geeinte Gesellschaft nach den Idealen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit an. Konservative Kräfte aus Adel und Ministerialverwal-

¹¹⁷ Z. B. *Goldschmidt*, Ueber die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Handelsrechts und den Zweck dieser Zeitschrift, ZHR 1 (1858) 1-24 (1, 21); *Ders.*, Gutachten über den Entwurf eines Deutschen Handelsgesetzbuchs nach den Beschlüssen zweiter Lesung. Dem Großherzogl. Badischen Ministerium der Justiz erstattet (1860) 9; *Bornemann et al.*, Das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch 1: Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Handelsrechts sei „Quelle des Segens“; weiter ebd. 6 f. mit Zitat aus Circularen der preußischen Regierung, in denen eine einheitliche Handelsgesetzgebung gefordert wird, um Bedürfnisse und berechnete Erwartungen des Handelsstandes zu befriedigen; weiter ebd. 18: Gemeinschaftlichkeit des Rechts bringe unschätzbare großen Vorteil in jedweder Beziehung: unklar bleibt, was die Bedürfnisse und Erwartungen bzw. die Vorteile sein sollen.

¹¹⁸ Deutlich zu erkennen ist diese Motivation z. B. in juristischen Berichten bzw. Kommentaren wie *Siegmann*, Die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs im Königreiche Sachsen, ZHR 6 (1863) 76-118 (81); *Bornemann et al.*, Das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch 1.

tung hingegen suchten die Macht der Partikularstaaten und die etablierte Standeshierarchie zu bewahren.

Die politische Unterdrückung infolge von Restauration, Karlsbader Beschlüssen und Demagogenverfolgung schürte die Ängste der Verfechter einer freiheitlich-bürgerlichen Gesellschaft, so dass diese die nationale Rechtseinheit umso eindringlicher beschworen.¹¹⁹ In Hinblick auf die Anwendung französischen Rechts in Teilen Deutschlands wurde z. B. vorgetragen, dass das Zivilrecht über den bürgerlichen Sinn das Nationalitätsbewusstsein beeinflusse, so dass sich ein Deutscher, dem französisches Zivilrecht gegeben werde, fremd im Vaterlande fühle.¹²⁰ Dennoch führen Rechtshistoriker an, dass die Einheitsbewegung keine romantisch-patriotische Traumvorstellung verfolgte, sondern mit der Entscheidung über die gesellschaftspolitische Zukunft Deutschlands verbunden war.¹²¹ Als Kontrastprogramm zur partikularstaatlich-ständisch dominierten Ordnung galt ein einheitliches Privatrechtssystem als Grundvoraussetzungen für die Etablierung einer bürgerlich-liberalen Gesellschaft. Nicht die Willkür lokaler Machthaber, sondern ein deutschlandweit geltendes Gesetz sollte die Verhältnisse freier Individuen ordnen. Statt der überlieferten lateinischen Schriften wurde eine neue deutsche Kodifikation gefordert, da der durchschnittliche Rechtssuchende keinerlei Zugang zum römischen Recht habe, das einer „Geheimwissenschaft“ gleiche.¹²²

An die Spitze der germanistisch geprägten nationalen Einheitsbewegung setzte sich wie bereits erwähnt der Jurist *Thibaut*, indem er sich 1814 in seiner Kampfschrift mit patriotischem Pathos gegen die restaurativen Kräfte jener Zeit wandte.¹²³ Mit seiner im Kern politischen, insbesondere in intellektuellen und bürgerlich-liberalen Kreisen verfolgten Position konnte er jedoch nicht durchdringen, weil sie umgehend vom einflussreichen Rechtswissenschaftler *Savigny* auf rechtsdogmatischer Ebene erfolgreich bekämpft wurde. *Savignys* Forderung, eine umfassende Kodifikation des Rechts erst dann anzustreben, wenn die historischen Grundlagen des römischen Rechts als Fundament

¹¹⁹ Vgl. z. B. *Gräff*, Vorwort, Archiv für das preußische Handels- und Wechsel-Recht 1 (1844) III-X, IX.

¹²⁰ *Roßhirt*, Von den Ansichten unserer Zeit über die wichtige Frage der Codifikation, Abhandlungen civilistischen und criminalistischen Inhalts 1 (1831) 91-113 (105).

¹²¹ *Wieacker*, Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher 414; *Hattenhauer*, Zwischen Hierarchie und Demokratie 110.

¹²² *Bruns*, Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart (1848) VI; *Christ* in Verhandlungen der Germanisten zu Frankfurt am Main am 24., 25. und 26. September 1846 (1847) 80; *Stobbe*, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen 429 f.

¹²³ *Thibaut*, Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland; vgl. dazu *Stobbe*, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen, *Wieacker*, Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher 414 f..

allen Privatrechts hinreichend aufgearbeitet seien, lenkte den Blick von den angestrebten gesellschaftspolitischen Änderungen ab.¹²⁴

Nach jahrzehntelanger Zwangspause während der Restauration gelang es der nationalen Einheitsbewegung durch die Revolution von 1849, die Reichskompetenz zur Vereinheitlichung des Rechtssystems in der Paulskirchenverfassung durchzusetzen.¹²⁵ Aufschluss über hintergründige gesellschaftspolitische Motive könnten die Beiträge im Rahmen der Germanistentage von 1846 und 1847 in Frankfurt am Main bzw. Lübeck liefern, wo sich führende Germanisten wie die *Gebrüder Grimm* politisch austauschten.¹²⁶ Trotz des hochgradig politisierten Kontextes lassen die dort gehaltenen Vorträge jedoch keinen direkten Schluss auf den gesellschaftspolitischen Hintergrund der Vereinheitlichungsbestrebungen zu. So konzentrierten sich die Redner z. B. darauf, anhand verschiedener Institute aus dem römischen Recht darzulegen, dass dieses an den Bedürfnissen des deutschen Volks vorbeiginge oder nicht mit dessen Sitten und Gebräuchen übereinstimme.¹²⁷ Der gesellschaftspolitische Hintergrund wurde somit durch eine im Ergebnis wenig ertragreiche dogmatische Analyse der Vorzüge des deutschen gegenüber dem römischen Recht verschleiert.

Die Bestrebung der nationalen Einheitsbewegung, deutschlandweit einheitliche Rechtsstrukturen als Grundlage einer bürgerlich-liberalen Gesellschaft zu etablieren, erscheint vor dem skizzierten historischen Hintergrund zwar plausibel. Diese hintergründige Motivation wurde jedoch in den überlieferten Beiträgen ihrer Vertreter einerseits durch rechtsdogmatische Grundsatzdiskussionen und andererseits durch eine aus heutiger Sicht pathetische Betonung des Nationalgefühls überlagert. Direkte Rückschlüsse auf die Bedeutung der Verstaatlichung des Privatrechtssystems für die Etablierung freiheitlicher Wettbewerbsmärkte lassen sich aus Beiträgen der nationalen Einheitsbewegung daher nicht ziehen.

Deutlicher lässt sich hingegen anhand von Beiträgen zur wirtschaftlichen Bedeutung eines einheitlichen Rechtssystems ablesen, dass die wettbewerbsermöglichende Funktion des Privatrechts bereits im Vorfeld der Kodifikation erkannt worden ist. Neben der

¹²⁴ *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

¹²⁵ § 64 Paulskirchenverfassung: „Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.“

¹²⁶ Bericht bei *Radbruch und Stolterfoht*, Die Lübecker Germanistenversammlung, Ehrengabe dem Deutschen Juristentage überreicht vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (1931) 103-121, zur Rechtsvereinheitlichung vgl. S. 114 ff.

¹²⁷ *Mittermaier* in: Verhandlungen der Germanisten zu Frankfurt am Main am 24., 25. und 26. September 1846 62 ff.; *Christ* Ebd. 72 ff.

Vereinheitlichung von Währungs-, Gewichts- und Maßeinheiten sowie der Aufhebung der Binnenzölle wurde die Vereinheitlichung der materiellen Vorschriften des Handelsrechts als notwendig erkannt, um den interregionalen Wirtschaftsverkehr zu ermöglichen. So wurde seitens verschiedener Landesregierungen im Rahmen von Zollvereinskonferenzen auf eine politische Einigung gedrängt.¹²⁸ Im ersten Band des „Archivs für das preußische Handels- und Wechsel-Recht“, einer der ersten handelsrechtlichen Fachzeitschriften, hieß es:

„Durch [eine gemeinsame Handelsgesetzgebung] wird der Verein erst seine Mission erfüllt sehen; denn indem diese auf Beförderung des Handels unter den verbundenen Staaten durch Gleichstellung und Sicherung aller äußern Beziehungen gerichtet ist, so liegt auch in ihrer Bestimmung, die aus dem Verkehr entspringenden rechtlichen Verhältnisse auf gleiche Art zu regeln, d.h. sie unter den Schutz desselben Gesetzes zu stellen.“¹²⁹

Weiterhin wurde dort kritisiert, dass die alten partikularstaatlichen Gesetze neue Wirtschaftsformen wie Wertpapierhandel, Aktiengesellschaften und Assekuranzwesen nicht ausreichend berücksichtigten.¹³⁰ Nach Ansicht der Kaufleute verlangte der Handel ein „die neuen Erscheinungen des Verkehrs bereitwillig anerkennendes Recht“.¹³¹ Dass dies auch dem Gesetzgeber bewusst war, zeigt folgender Ausschnitt aus einer Stellungnahme der Deputation des sächsischen ordentlichen Landtags bezüglich der Einführung des ADHGB in Sachsen:

„[...] denn der heutige Handel in seiner Ausbildung und Ausdehnung läßt sich nicht lokalisieren, läßt sich nicht in oft eng gezogene Landesgrenzen bannen; er will Raum, um sich zu bewegen und würde immer beengt und gelähmt bleiben, wenn er auf einem weiteren Raume nach einer größeren Zahl verschiedener Gesetze sich richten und einrichten sollte.“¹³²

Als aufschlussreich erweisen sich auch die Beiträge des Ersten Deutschen Juristentags von 1860, welcher bereits in seiner Zwecksetzung die Förderung der Rechtseinheit in

¹²⁸ Insbesondere seitens Preußens und Württembergs, vgl. *Stobbe*, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen 493 f.; laut *Wieacker*, Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher (421) hat letztlich die wirtschaftliche Notwendigkeit, die wie Zollschränken wirkende Rechtszersplitterung im Handelsrecht zu überwinden, zur Verabschiedung eines einheitlichen Handelsrecht geführt.

¹²⁹ *Anonym*, Ueber die Einführung eines gemeinsamen Handelsrechtes (5).

¹³⁰ Ebd. 6 f.; *Siegmann*, Die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs im Königreiche Sachsen 80.

¹³¹ *Endemann*, Das Deutsche Handelsrecht, 4. Aufl. (1887) 33.

¹³² Zitiert nach *Siegmann*, Die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs im Königreiche Sachsen 80.

den Vordergrund stellte.¹³³ Dort argumentierte ein Ober-Tribunal-Rath namens *Waldeck*:

„Und wenn Einheit im Handel und Verkehr, im Münz- und Gewicht-Systeme [...] ausgedehnte Anerkennung in Deutschland sich errungen hat, so wird eben dadurch Einheit im bürgerlichen Recht und Verfahren ein immer nothwendigeres Erforderniß, um die Erreichung der Vortheile jener Einheit im vollem Umfange zu ermöglichen.“¹³⁴

Die Verstaatlichung des Privatrechtssystems wurde somit vielerorts als notwendig erkannt, weil sich die zugrunde liegende Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur durch die Abschaffung ständischer Privilegien und die Etablierung der Gewerbefreiheit verändert hatte. Die gesellschaftspolitischen Hintergründe analysierte bereits als Zeitzeuge der Kodifikationsdebatte *Goldschmidt*, einer der damals renommiertesten Handelsrechtslehrer. Er bemerkte, dass der moderne Handel und sein Recht – im Gegensatz zur „socialen“ oder „kollektivistischen“ Strömung vergangener Epochen – im Wesentlichen „individualistisch“ angelegt seien.¹³⁵ In frühen Kodifikationen spiegelte sich das ständisch orientierte Gesellschaftsbild noch deutlich wider. So trennte das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 strikt nach den verschiedenen gesellschaftlichen Ständen. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts hingegen wurde die Bedeutung des einzelnen Rechtssubjekts und dessen allgemeiner Freiheit, Rechtsgleichheit und freien Eigentums in den Mittelpunkt gestellt. Die Vereinheitlichung des Privatrechtssystems fügte sich somit in die allgemeine Bewegung ein, die wirtschaftliche Ordnung aus den korporatistischen Organisationsformen der ständischen Institutionen zu lösen und der dezentralen Selbstverwaltung der individuellen Wirtschaftssubjekte zuzuführen.

Dies lässt sich auch in der aufkommenden Diskussion um die „Systemfrage“ des Handelsrechts ablesen. Darunter wird die Unterscheidung zwischen der subjektiven Anknüpfung an Personen oder die objektive Anknüpfung an Handelsgeschäfte verstanden. Eine führende Rolle kam dabei der erstarkenden wissenschaftlichen Bewegung im Handelsrecht zu. Während sich diese noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts vorsichtig

¹³³ Vgl. dazu § 1 der Vorläufigen Ordnung für den Deutschen Juristentag: „Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungs-austausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwicklung immer größere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwicklung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.“, Verhandlungen des Ersten Deutschen Juristentages (1860) 3.

¹³⁴ *Waldeck*, Ueber einige Vorfragen, betreffend die einheitliche Civil-Prozeß-Gesetzgebung, in: *Deputation* (Hrsg.), Verhandlungen des Ersten Deutschen Juristentages (1860) 9-36 (9 f.).

¹³⁵ *Goldschmidt*, Handelsrecht (Geschichtliche Entwicklung) 30.

deskriptiv an bestehenden Rechtssätzen orientierte, entwickelte sie sich in der Folgezeit mehr und mehr zur schöpferischen Kraft.¹³⁶ Mit Unterstützung der Universitäten entstand der Gedanke, dass handelsrechtliche Vorschriften am Prinzip der größtmöglichen Freiheit des Handels und Gleichheit der Wirtschaftssubjekte orientiert sein müssten. Dem praktisch orientierten Handelsrechtler *Goldschmidt* war die Ablösung des Ständerechts durch fachliches Spezialrecht so selbstverständlich, dass er in einer Beurteilung eines Gesetzesentwurfs zum ADHGB diese Bewegung nur in einem Nebensatz kurz erwähnte, ohne weiter darauf einzugehen.¹³⁷ Andernorts in der Fachliteratur bekannte sich ein Handelsrechtler wie folgt ausdrücklich zum objektiven System:

„Das Handelsrecht ist nicht das Recht einer bestimmten, durch gleiche oder ineinander greifende Beschäftigung verbundenen Personenklasse, der Handelsleute, sondern ein für bestimmte Rechtsgeschäfte und Verhältnisse geltendes Recht; nicht über Kaufleute und deren Rechtsverhältnisse, sondern über Handelsgeschäfte und Verhältnisse soll nach ihm geurtheilt werden.“¹³⁸

Die Abkehr vom Ständepinzip schlug sich schließlich auch in der Gesetzestechnik des ADHGB nieder. Dieses behandelte durch ein gemischtes System einerseits bestimmte Arten von Geschäften ohne Ansehen der beteiligten Parteien als Handelsgeschäft. Andererseits bestimmte es die Kaufmannseigenschaft nach dem Kriterium des gewerbemäßigen Betriebs eines Handelsgeschäfts ohne Ansehen des gesellschaftlichen Status der Person.¹³⁹ Dadurch war die Anwendung des Handelsrechts nicht mehr vom Status der Person, sondern von der Zugehörigkeit des Geschäfts zu einem gewissen Kreis des Rechtsverkehrs abhängig.¹⁴⁰ Geprägt durch eine „Scheu vor dem Begriffe des Stände-

¹³⁶ Zur Rolle der Wissenschaft für die Modernisierung des Handelsrechts vgl. *Rückert*, Handelsrechtsbildung und Modernisierung des Handelsrechts durch Wissenschaft zwischen ca. 1800 und 1900, 61 f.; dazu auch *Köbler*, Die Wissenschaft des gemeinen deutschen Handelsrechts, in: *Coing* (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert - Band I (1974) 277-296 (285 ff.).

¹³⁷ *Goldschmidt*, Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft 4 (1857) 105-192 (115).

¹³⁸ *Brinckmann*, Würdigung des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland, welchen die durch das Reichsministerium der Justiz niedergesetzte Kommission veröffentlicht hat, AcP 32 (1849) 356-400 (363).

¹³⁹ Das Abstellen auf den „gewerbemäßigen“ Betrieb sollte dabei gerade nicht auf einen Kaufmannsstand hinweisen, sondern auf die Art und Weise der Tätigkeit, dass „eine Person darin ihren Beruf und die Nutzbarmachung ihres Vermögens und ihrer Arbeitskräfte sucht, wenn sie darin ihre sociale Existenz begründet.“ *Anschütz und Völzendorff*, Kommentar zum ADHGB, Band 1, Buch I, Art. 4, S. 35 ff.

¹⁴⁰ Ebd. Buch I, vor Art. 4, S. 29 ff sowie Art. 4, S. 32 f.

rechts¹⁴¹ sollte das Handelsrecht fortan nicht mehr nur für den Kaufmannsstand gelten, sondern vor dem Hintergrund der allgemeinen Gewerbefreiheit nach der Idee des freien Marktzugangs für jedermann auch den bürgerlichen Rechtsverhältnissen zugänglich sein.¹⁴² In ihrer Kommentierung des ADHGB hielten *Anschtz* und *Völderndorff* fest:

„Hienach steht fest, daß das Handelsgesetzbuch unter den Kaufleuten nicht einen abgeschlossenen Stand versteht, sondern daß das Gesetzbuch mit freiem und offenem Verständnisse der Gegenwart die Schranken der Zunftmäßigkeit durchbrochen hat und seine Absicht darin wurzelt, den Handelsverkehr in seiner Gesamtheit zu ordnen und für denselben gleiches Recht und gleiches Gericht zu geben. [...] Beschränkungen der Personen in Bezug auf die Befugniß, Handel zu treiben nach Alter, Geschlecht, Stand und Religion, kennt das Handelsgesetzbuch nicht; [...] man kann vielmehr mit Recht sagen: das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch steht auf dem Boden vollkommener Verkehrsfreiheit.“¹⁴³

Die Kontroverse über die Systemfrage des Handelsrechts verdeutlicht, dass die Funktion des Privatrechts als Ordnungsmechanismus für individualbezogenen wirtschaftlichen Austausch bereits im Vorfeld der Kodifikation des Handelsrechts zumindest von einigen zeitgenössischen Akteuren erkannt und als Argument für dessen Verstaatlichung vorgetragen wurde. Insbesondere die zahlreichen praxisbezogenen Beiträge bezüglich der Notwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechts lassen darauf schließen, dass die Defizite der überkommenen Privatrechtsinstitutionen bei der Abwicklung der zunehmenden Zahl anonymer interregionaler Geschäfte erkannt wurden.

Motivation für die Verstaatlichung des Gerichtswesens

Aus rechtshistorischer Perspektive werden die Aufgaben und die Bedeutung der nationalen Vereinheitlichung des Gerichtswesens wie folgt dargestellt:

„Zusammen mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Einzelstaaten über die Rechtspflege sollten die Gerichtsverfassungsgesetze die Unabhängigkeit der Gerichte und damit den Freiheitsraum des Bürgers garantieren. Hierin ist die Hauptbedeutung des Gerichtsverfassungsrechts im 19. Jahrhundert zu sehen. Die Gerichtsverfassungsgesetze sollten außerdem die Einheit der Gerichtsorganisation schaffen und damit alle Relikte nichtsstaatlicher Gerichtsbarkeit sowie jegliche Sondergerichtsbarkeit beseitigen und die einheitliche Durchfüh-

¹⁴¹ *Gierke*, Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs 8.

¹⁴² *Cosack*, Lehrbuch des Handelsrechts - Mit Einschluß des See-, Wechsel- und Versicherungsrechts (1893) 6; dazu auch *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit 462.

¹⁴³ *Anschtz und Völderndorff*, Kommentar zum ADHGB, Band 1, Buch I, vor Art. 4, S. 31 f.

rung des neuen, auf der Öffentlichkeit und Mündlichkeit aufgebauten Zivil- und Strafprozesses gewährleisten.“¹⁴⁴

Wie bereits erörtert, bildet das Gerichtswesen mit seinem Prozessrecht den Kern des staatlichen Privatrechtssystems. Es wurde gezeigt, dass insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz, die Allgemeinverbindlichkeit ihrer Urteile sowie deren deutschlandweite Vollstreckbarkeit Voraussetzungen waren, um den Herausforderungen durch die skizzierten Veränderungen der Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen zu begegnen. Im Folgenden wird analysiert, inwiefern sich Hinweise auf die Funktion des staatlichen Privatrechtssystems, die Rahmenbedingungen für den Austausch unabhängiger, gleichgeordneter und anonymer Wirtschaftssubjekte zu schaffen, bereits aus zeitgenössischen Quellen erschließen lassen.

Während die Vereinheitlichung des materiellen Privatrechts im Zentrum der politischen Debatte stand, wurde die Zusammenführung der prozessualen Vorschriften und des Gerichtswesens hintergründig aufgrund der Bedürfnisse des Wirtschaftsverkehrs vorangetrieben. Die Reichsjustizgesetze, namentlich die Concursordnung, die Civilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, wurden primär vom praxisorientierten Richterstand geschaffen.¹⁴⁵ Dennoch wurde vereinzelt auf die Bedeutung der Vereinheitlichung des Gerichtswesens hingewiesen, da sich das Gerichtswesen nicht mit der gleichen Geschwindigkeit wie die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entwickelt hatte und dadurch den interregionalen Handel und letztlich auch die politische Einheit Deutschlands behinderte.

In einem anonymen Beitrag in einer handelsrechtlichen Fachzeitschrift wurde im Vorfeld der Kodifikation darauf hingewiesen, dass nicht allein die Vereinheitlichung des materiellen Handelsrechts, sondern auch eine Vereinheitlichung der prozessualen Regeln sowie der Gerichtsbarkeit unumgängliche Voraussetzungen für eine effiziente Durchführung interregionaler Transaktionen waren.¹⁴⁶ Es wurde an gleicher Stelle erkannt, dass insbesondere die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Urteilen und Vergleichen, einheitliche Regelungen über Prorogation, Prävention und die Konstituierung des Gerichtsstands in der Praxis des Handels innerhalb des Zollvereins entscheidend waren.¹⁴⁷ Dieses Bewusstsein schlug sich später auch bei der Einführung der Civilprozessordnung nieder, in deren Entwurf argumentiert wurde:

„Das Bedürfnis des Verkehrs drängt zur Einheitlichkeit des Rechtsverfahrens. Der Verkehr bequemt sich nur mit Widerstreben einer vielgestaltigen Rechts-

¹⁴⁴ *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung 22 f.

¹⁴⁵ *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit 466 ff.

¹⁴⁶ *Anonym*, Ueber die Einführung eines gemeinsamen Handelsrechtes 13 f.

¹⁴⁷ *Ebd.* 15.

*ordnung an; diese wird für ihn ein Hemmnis, welches er durch Einschlagen anderer Bahnen möglichst meidet.*¹⁴⁸

Das Nebeneinander des gemeinen, des rheinisch-französischen und des Gerichtsordnungsprozess in Preußen wurde als unbefriedigend empfunden. Der gemeine deutsche Prozess selbst galt als reformbedürftig, da sein starres schriftliches Verfahren, die Unsicherheiten mangels Kodifikation und auch die seine Unverständlichkeit den Anforderungen des liberalisierten Handels nicht mehr entsprachen.¹⁴⁹ Es wurde an die „Schwierigkeiten erinnert [...], welche die Verschiedenheit des Konkursverfahrens, die Vollstreckung der Urtheile in dem Gebiet einer anderen Prozeßordnung hervorriefen“ und die zu „Unzuträglichkeiten in der Rechtsverfolgung“ geführt haben.¹⁵⁰

Als weiteres Hindernis für die Abwicklung des deutschlandweiten Handels wurde die Bindung der Gerichte an die jeweilige partikularstaatliche Verwaltung ausgemacht. Die Unabhängigkeit der Justiz war ein Politikum, welches im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Gerichtsverfassungsgesetz kontrovers diskutiert wurde. Im noch beweglichen Machtgefüge des jungen deutschen Reichs war die Hoheit über die Justiz eine Machtfrage, in der sich der Nationalstaat gegenüber etablierten partikularstaatlichen Hoheitsträgern, der Kirche sowie überkommenen korporatistischen Verbänden behaupten musste. Insbesondere der nationalliberale Parteiführer *Lasker* setzte gegen den Widerstand aus der Ministerialbürokratie durch, dass die Unabhängigkeit des Richters im Gerichtsverfassungsgesetz festgeschrieben wurde.¹⁵¹ *Lasker* forderte als „Bürgschaften für eine unabhängige und sorgfältige Rechtspflege“

*„[...] eine völlige Bestimmtheit des Forums, vor welchem Richter man Recht nehmen müsse; völlige Unabhängigkeit des Richters gegen Einwirkungen von oben her; eine feste Gliederung derjenigen Kollegien, welche zum Rechtsspruch berufen sind.“*¹⁵²

¹⁴⁸ Entwurf einer Deutschen Civilprozeßordnung nebst Begründung (1871) 201.

¹⁴⁹ Ebd. 202, 203: „[...] der preußische Prozeß [ist] seit den Reformen von 1833 und 1846 im Ganzen unverändert geblieben, trotz der gänzlichen Umgestaltung des Staats- und öffentlichen Lebens und der Bearbeitung und Verhandlung fast aller anderen Angelegenheiten, trotz des gewaltigen Umschwungs der Verkehrs- und Kommunikations-Verhältnisse, von denen man meinen sollte, daß sie eine entsprechende Umgestaltung des Rechtsverfahrens längst hätten nach sich ziehen müssen.“

¹⁵⁰ Ebd. 202.

¹⁵¹ *Landau*, Die Reichsjustizgesetze von 1879 und die deutsche Rechtseinheit 185.

¹⁵² *Hahn*, Die Gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen - Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamts herausgegeben - Band 1 - Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz - Abteilung 1, 2. Aufl. herausgegeben von Eduard Stegemann (1883 = 1983) 206.

Um die Neutralität und Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, wurde im Entwurf der Civilprozessordnung zudem ein einheitlicher Instanzenzug mit einem nationalen obersten Gericht an der Spitze gefordert.¹⁵³ Insbesondere von Seiten der Kaufmannschaft wurde erkannt, dass nur durch die Etablierung eines Bundesoberhandelsgerichts eine einheitliche Rechtsentwicklung als notwendiger Begleitprozess zur Vereinheitlichung des materiellen Handelsrechts stattfinden konnte.¹⁵⁴ Es sollte verhindert werden, dass die obersten Landesgerichte das bereits national einheitliche Handelsrecht unterschiedlich auslegen würden.¹⁵⁵

Auch die Vereinheitlichung der Richterausbildung sollte das bürgerliche Rechtssystem stützen. *Goldschmidt* bezeichnete sie als „für unser gesamtes Staatsleben hochwichtige[...] Angelegenheit“.¹⁵⁶ Angehende Juristen sollten im Geiste der Einheit der Nation ausgebildet werden, und eben nicht als Verwaltungsbeamte des jeweiligen Landes. *Lasker* hielt die einheitliche Richterausbildung für notwendig, weil nunmehr alle Deutschen der richterlichen Gewalt in jedem deutschen Bundesstaat unterlagen.¹⁵⁷ Da Urteile aus „fremden“ deutschen Jurisdiktionen nach Einführung der gemeinsamen Civilprozeßordnung nicht mehr vor heimischen Gerichten angefochten werden konnten, wurde die einheitliche Ausbildung als notwendige Ergänzung zur einheitlichen Gerichtsverfassung verstanden.¹⁵⁸

Ein vertieftes Verständnis lässt schließlich der bereits vorgestellte Beitrag *Waldecks* auf dem Ersten Deutschen Juristentag erkennen. Dieser argumentiert, dass der moderne Staat die Idee der „Rechtsgleichheit und eines allgemeinen Bürgerthums“ hervorgebracht habe. „Sonderthum, Zunftwesen und Feudalwesen des Mittelalters“ hingegen, welche wesentlichen Einfluss auf die privatrechtlichen Verhältnisse ausgeübt hatten, sollten durch ein allgemeines Privatrechtssystem ersetzt werden.¹⁵⁹ Er erachtete die „Einheit im bürgerlichen Recht und Verfahren“ als notwendig, um Vorteile der wirt-

¹⁵³ Entwurf einer Deutschen Civilprozeßordnung nebst Begründung 248.

¹⁵⁴ Dazu *Winkler*, Das Bundes- und spätere Reichsoberhandelsgericht - Eine Untersuchung seiner äußeren und inneren Organisation sowie seiner Rechtsprechungstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der kaufmännischen Mängelrüge (2001) 19.

¹⁵⁵ *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung 143 mit Verweis auf die Materialien zu den Gesetzgebungsmotiven.

¹⁵⁶ *Goldschmidt*, Rechtsstudium und Prüfungsordnung 7.

¹⁵⁷ So beklagt *Lasker*: „Ich bin von jetzt ab nicht mehr dem preußischen Richter in anderer Weise unterworfen, als dem sächsischen Richter, und doch habe ich keinerlei Einfluß weder durch die deutsche Gesetzgebung noch durch die preußische Gesetzgebung, zu kontrolliren, daß der Richter dort in einer zuträglichen Weise gefunden wird.“, vgl. *Hahn*, Die Gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen I/1, 201.

¹⁵⁸ *Jescheck*, Die juristische Ausbildung in Preussen und im Reich 15.

¹⁵⁹ *Waldeck*, Ueber einige Vorfragen, betreffend die einheitliche Civil-Prozeß-Gesetzgebung 13.

schaftlichen Einheit zu ermöglichen.¹⁶⁰ Um den freien interregionalen Austausch nach dem Prinzip der Gewerbefreiheit zu ermöglichen, forderte er die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Trennung von Verwaltung und Justiz, das Prinzip des „Einzelrichters in mindern Sachen, Gerichtscolliegen in den übrigen, und mündliches Verfahren“.¹⁶¹ *Waldeck* hat somit bereits im Vorfeld der Verstaatlichung des Privatrechtssystems explizit aufgezeigt, dass die Frage nach den Privatrechtseinrichtungen direkt mit der zugrunde liegenden Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur verbunden ist. Er hat erkannt, dass die Überwindung der aus dem Mittelalter überlieferten ständischen Ordnung nur durch die Etablierung von Privatrechtseinrichtungen möglich war, die den wirtschaftlichen Austausch zwischen gleichgeordneten und unabhängigen Wirtschaftssubjekten ermöglichte.

Es lassen sich somit zahlreiche Hinweise darauf finden, dass in Deutschland bereits im Vorfeld der Vereinheitlichung des Gerichtswesens dessen Notwendigkeit als Rahmenbedingung für die Abwicklung interregionaler Transaktionen nach wettbewerblichen Kriterien erkannt worden ist. Von vielen Autoren wurde aufgezeigt, dass der durch die Gewerbefreiheit entfesselte Handel einer besseren Unterstützung durch deutschlandweite Privatrechtseinrichtungen bedurfte. Einige Autoren haben klar herausgearbeitet, welche Bedeutung die Einheitlichkeit von Prozessrecht und Gerichtswesen für den Handelskontakt zwischen unabhängigen und einander unbekanntem Tauschpartnern hatte. Den Beitrag des Ersten Juristentags zeichnet darüber hinaus aus, dass dort explizit die Abgrenzung zur vorindustriellen ständischen Wirtschaftsverfassung gezogen wurde.

Der konkrete Einfluss der analysierten Quellen auf die Umsetzung der Verstaatlichung des Privatrechtssystems lässt sich in der Retrospektive nur schwer einordnen, da sich die Wahrnehmung einzelner Beiträge in der öffentlichen Debatte nicht mehr nachvollziehen lässt. Dennoch lässt sich insbesondere aus praxisbezogenen Beiträgen ablesen, dass zumindest von einzelnen Autoren ein vereinheitlichtes Privatrechtssystem als notwendige Voraussetzung für die Einbettung moderner Wettbewerbsstrukturen erkannt wurde. Auch wenn es an analytischer Schärfe fehlte, wurde das einheitliche Privatrechtssystem zumindest hintergründig als fehlende Komponente des bürgerlichen Gesellschaftssystems erkannt. In zahlreichen Beiträgen manifestiert sich, dass die Verstaatlichung des Privatrechtssystems auch dazu dienen sollte, den Wirtschaftsverkehr jenseits ständischer Zwangsgesetze und Privilegien zwischen formell gleichgeordneten Akteuren auf nationalen Massengütermärkten zu ermöglichen.

¹⁶⁰ Ebd. 9 f.; zum Verfahrensrecht 14 ff.

¹⁶¹ Ebd. 17 f.; vgl. auch *Hartwich*, Der Deutsche Juristentag von seiner Gründung 1860 bis zu den Reichsjustizgesetzen 1877 im Kontext von Nationsbildung und Rechtsvereinheitlichung (2008) 56 m.w.N.

Ergebnis und aktueller Bezug

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die vorindustriellen Privatrechtsinstitutionen den Herausforderungen der Industrialisierung nicht entsprechen konnten. Indem sie den Handel nur innerhalb kleiner Gruppen und nur durch bestimmte Handlungsweisen zuließen, konnten sie zwar den quantitativ geringen Handel der frühen Neuzeit durch Reputationsmechanismen und gesellschaftliche Hierarchiestrukturen hinreichend absichern. Eben jener transaktionsermöglichende Ausschlusseffekt machte sie jedoch ungeeignet für die Abwicklung einer großen Zahl von Transaktionen zwischen anonymen Tauschpartnern auf nationalen Massengütermärkten.

Durch die Verstaatlichung des Privatrechtssystems hingegen konnten die Herausforderungen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungsprozesse zur Zeit der Industrialisierung bewältigt werden. Einerseits gelang es auf diese Weise, den Austausch zwischen anonymen Parteien auf nationalen Massengütermärkten hinreichend abzusichern. Andererseits wurden so die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, die Abwicklung von Transaktionen aus personenbezogenen Institutionen herauszulösen und dadurch die freie Wahl des Transaktionspartners sowie den Handel zwischen gleichgeordneten Wirtschaftssubjekten zu ermöglichen.

Eine allgemeine Aussage über die Motivationslage für die Vereinheitlichung des Privatrechtssystems lässt sich aus der Analyse der zeitgenössischen Quellen jedoch nicht ziehen. Dennoch lässt sich insbesondere an Beiträgen von Handelspraktikern ablesen, dass zumindest vereinzelt ein vereinheitlichtes Privatrechtssystem als notwendige Voraussetzung für die Einbettung moderner Wettbewerbsstrukturen erkannt wurde. Auch wenn es an analytischer Schärfe fehlte, wurde das einheitliche Privatrechtssystem zumindest hintergründig als fehlende Komponente des bürgerlichen Gesellschaftssystems erkannt. In zahlreichen Beiträgen manifestiert sich, dass die Verstaatlichung des Privatrechtssystems auch deshalb angestrebt wurde, um den Wirtschaftsverkehr jenseits ständischer Zwangsgesetze und Privilegien zwischen formell gleichgeordneten Akteuren auf nationalen Massengütermärkten zu ermöglichen.

Diese Ergebnisse lassen Rückschlüsse auf die Zusammenhänge zwischen Privatrechtsinstitutionen und Marktstrukturen im 21. Jahrhundert zu. Die Entwicklung nationaler Massengütermärkte im Zuge der Industrialisierung zeigt auffällige Parallelen zur heutigen Globalisierung der Wirtschaft. Damals wie heute lässt sich eine räumliche und personelle Ausdehnung von Märkten durch technischen Fortschritt und den Abbau von politischen und gesellschaftlichen Handelshindernissen beobachten. Damals geschah dies durch Industrialisierung, Telegrafie und Zollverein von regionaler auf nationale Ebene, heute durch Internet und Welthandelsorganisation von nationaler auf internationale Ebene.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass heute in vergleichbarer Weise zur historischen Entwicklung die bestehenden Privatrechtsinstitutionen nicht in der Lage sind, der Ausdehnung der Wirtschaft zu folgen. Damals waren die partikularstaatlichen Privatrechtssysteme nicht in der Lage, den entstehenden deutschlandweiten Handelsverkehr abzusichern. Heute fehlt es auf internationaler Ebene an einem hinreichenden Privatrechtsschutz, der grenzüberschreitende Transaktionen zwischen unabhängigen Marktteilnehmern ermöglicht. Zumindest außerhalb der Europäischen Union bleiben die Privatrechtssysteme im nationalstaatlichen Kontext verhaftet. Die Koppelung der nationalen Privatrechtssysteme über das Internationale Privat- und Zivilprozessrecht erzeugt so große Unsicherheit, dass die Absicherung grenzüberschreitender Transaktionen durch staatliches Privatrecht unwirtschaftlich ist.

Die Akteure auf globalisierten Märkten des 21. Jahrhunderts sind daher auf Privatrechtsinstitutionen angewiesen, die sich im nationalen Kontext bereits im 19. Jahrhundert als zu leistungsschwach erwiesen haben. Sie sind gezwungen, persönliche Beziehungen oder Reputationsnetzwerke mit ihren Handelspartnern aufzubauen sowie Hierarchiestrukturen zu etablieren, um den wirtschaftlichen Austausch auch ohne hinreichenden Schutz durch ein staatliches Privatrechtssystem zu ermöglichen. Schätzungen zufolge wird ein Drittel des globalen grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs innerhalb von hierarchisch strukturierten transnationalen Unternehmen in Form von Intrafirmenhandel abgewickelt. Kleinere Unternehmen sind auf kostenintensive Schiedsverfahren oder Versicherungs- bzw. Vermittlungsdienstleistungen wie Akkreditive angewiesen. Aufgrund der Defizite staatlicher Privatrechtsinstitutionen für den grenzüberschreitenden Handel entstehen somit auf internationaler Ebene Wirtschaftsstrukturen, die weder volkswirtschaftlich wünschenswerte Ergebnisse ermöglichen, noch die Grundvoraussetzungen für eine freiheitliche und auf dem Prinzip der Gleichheit basierende Wirtschaftsverfassung bereitstellen.

LITERATUR

- Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807, abrufbar unter <http://www.verfassungen.de/de/preussen/preussen07.htm#07-1>, zuletzt abgerufen am 14.09.2009
- Entwurf einer Deutschen Civilprozeßordnung nebst Begründung, (Berlin: Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei 1871)
- Verhandlungen der Germanisten zu Frankfurt am Main am 24., 25. und 26. September 1846, (Frankfurt am Main: Sauerländer 1847)
- Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck am 27., 28. und 30. September 1847, (Lübeck: Boldemann 1848)
- Verhandlungen des Ersten Deutschen Juristentages, (Berlin: Commissions-Verlag von G. Jansen 1860)

- Ahrens, Martin*, Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess - Einhundert Jahre legislative Reform des deutschen Zivilverfahrensrechts vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Verabschiedung der Reichszivilprozessordnung, (Tübingen: Mohr Siebeck 2007)
- Anonym*, Ueber die Einführung eines gemeinsamen Handelsrechtes in die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen deutschen Staaten, Archiv für das preußische Handels- und Wechsel-Recht 1 (1844) 1-16
- Anschütz, August/Völderndorff, O. von*, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche mit Ausschluß des Seerechts; Erster Band, (Erlangen: Verlag von Palm & Enke 1868)
- Berman, Harold J.*, Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1995)
- Berman, Harold J.*, Law and Revolution II : The Impact of the Protestant Reformation on the Western Legal Tradition, (Harvard: Harvard University Press 2003)
- Böhm, Franz*, Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft, ORDO 17 (1966) 75-151
- Böhm, Franz*, Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft, in: Ernst-Joachim Mestmäcker (Hrsg.), Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft (Baden-Baden: Nomos 1980) 195-209
- Borchardt, K.*, Wirtschaftliches Wachstum und Wechsellagen 1800-1914, in: Hermann Aubin/Wolfgang Zorn (Hrsg.), Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Stuttgart: Ernst Klett Verlag 1976) 198-275
- Bornemann/Waldeck/Strohn/Bürgers*, Das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch mit Erläuterungen nach den Materialien und Benutzung der sämtlichen Vorarbeiten von Bornemann, Waldeck, Strohn und Bürgers nebst Preußischem Einführungs-Gesetz vom 24. Juni 1861, Ministerial-Instruktion vom 12. Dezember 1861, Gebühren-Taxe vom 27. Januar 1862 und einem vollständigen alphabetisch geordneten Sachregister, (Berlin: Allgemeine Deutsche Verlags-Anstalt 1862)
- Braun, Johann*, Einführung in die Rechtsphilosophie - Der Gedanke des Rechts, (Tübingen: Mohr Siebeck 2006)
- Brinckmann, C. H. L.*, Würdigung des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland, welchen die durch das Reichsministerium der Justiz niedergesetzte Kommission veröffentlicht hat, AcP 32 (1849) 356-400
- Brunner, Otto*, Das "ganze Haus" und die alteuropäische "Ökonomik", in: Otto Brunner (Hrsg.), Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (2. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1968) 103-127
- Bruns, Carl Georg*, Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart, (Tübingen: Laupp & Siebeck 1848)
- Bücher, Karl*, Gewerbe, in: J. Conrad/L. Elster/W. Lexis/Edg. Loening (Hrsg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Jena: Gustav Fischer 1909) 847-880
- Buchholz, Stephan*, Zur Rechtsvereinheitlichung in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, RabelsZ 50 (1986) 77-110

- Canaris, Claus-Wilhelm*, Wandlungen des Schuldvertragsrechts - Tendenzen zu seiner "Materialisierung", AcP 200 (2000) 273-364
- Cohen, Morris R.*, Property and Sovereignty, 13 Cornell L. Quart. (1928) 8-30
- Cohen, Morris R.*, The Basis of Contract, 46 Harv. L. Rev. (1933) 533-592
- Coing, Helmut*, Rechtsentwicklung und Wirtschaftsentwicklung im 19. Jahrhundert als Fragestellung für die Rechtsgeschichte, in: Heinz Sauer mann/Ernst-Joachim Mestmäcker (Hrsg.), Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung. Festschrift für Franz Böhm zum 80. Geburtstag (Tübingen: Mohr 1975) 101-117
- Coing, Helmut*, Europäische Grundlagen des modernen Privatrechts: nationale Gesetzgebung und europäische Rechtsdiskussion im 19. Jahrhundert, (Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH 1986)
- Coing, Helmut*, Europäisches Privatrecht, Band II. 19. Jahrhundert: Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern, (München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1989)
- Cosack, Konrad*, Lehrbuch des Handelsrechts - Mit Einschluß des See-, Wechsel- und Versicherungsrechts, (Stuttgart: Ferdinand Enke 1893)
- Cutler, A. Claire*, Private Power and Global Authority : Transnational Merchant Law in the Global Political Economy, (Cambridge: Cambridge University Press 2003)
- Döhring, Erich*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, (Berlin: Duncker & Humblot 1953)
- Dölemeyer, Barbara*, Kodifikationspläne in deutschen Territorien des 18. Jahrhunderts, in: Barbara Dölemeyer/Diethelm Klippel (Hrsg.), Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit (Berlin: Duncker & Humblot 1998) 201-223
- Ehrenberg, Victor*, Handbuch des gesamten Handelsrechts - mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts - Erster Band, (Leipzig: O. R. Reiland 1913)
- Endemann, W.*, Beiträge zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter, ZHR 5 (1862) 333
- Endemann, Wilhelm*, Das Deutsche Handelsrecht, (4. Aufl., Leipzig: Fues's Verlag 1887)
- Ferrarius, Johann*, Tractatus de republica bene instituenda. Das ist ein sehr nützlicher Traktat vom Gemeinen Nutzen, (Frankfurt a.M.: 1601)
- Fischer, Wolfram*, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung : Aufsätze - Studien - Vorträge, (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1972)
- Franck, Hans-Peter*, Zunftwesen und Gewerbefreiheit - Zeitschriftenstimmen zur Frage der Gewerbeverfassung im Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, (Hamburg: 1971)
- Gerlach, Jürgen von*, Rechtseinheit in Deutschland - 100 Jahre Reichsjustizgesetze, Deutsche Richterzeitung 57 (1979) 308-310
- Gierke, Otto*, Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs, (Dresden: v. Zahn und Jaensch 1897)
- Gierke, Otto von*, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, (2. Aufl., Berlin: W. de Gruyter 1926)
- Goldschmidt, Levin*, Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft 4 (1857) 105-192

- Goldschmidt, Levin*, Ueber die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Handelsrechts und den Zweck dieser Zeitschrift, ZHR 1 (1858) 1-24
- Goldschmidt, Levin*, Gutachten über den Entwurf eines Deutschen Handelsgesetzbuchs nach den Beschlüssen zweiter Lesung. Dem Großherzogl. Badischen Ministerium der Justiz erstattet, (Erlangen: Verlag von Ferdinand Enke 1860)
- Goldschmidt, Levin*, Der Abschluß und die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs - Erster Artikel, ZHR 5 (1862) 204-227
- Goldschmidt, Levin*, Rechtsstudium und Prüfungsordnung - Ein Beitrag zur Preußischen und Deutschen Rechtsgeschichte, (Stuttgart: Ferdinand Enke 1887)
- Goldschmidt, Levin*, Handbuch des Handelsrechts. Erster Band: Geschichtlich-literarische Einleitung und die Grundlehren. Erste Abtheilung: Universalgeschichte des Handelsrechts, (1. Lieferung, Stuttgart: Verlag von Ferdinand Enke 1891)
- Goldschmidt, Levin*, Handelsrecht (Geschichtliche Entwicklung), in: (Hrsg.), Vermischte Schriften (Berlin: 1901) 27-52
- Görtemaker, Manfred*, Deutschland im 19. Jahrhundert : Entwicklungslinien (Opladen: Leske und Budrich 1994)
- Gräff, Heinrich*, Vorwort, Archiv für das preußische Handels- und Wechsel-Recht 1 (1844) III-X
- Greif, Avner/Milgrom, Paul/Weingast, Barry R.*, Coordination, Commitment, and Enforcement: The Case of the Merchant Guild, 102 J. Polit. Economy (1994) 745-776
- Grimm, Dieter*, Historische Erfahrungen mit Rechtsvereinheitlichung - das frühe 19. Jahrhundert in Deutschland, RabelsZ 50 (1986) 61-76
- Hahn, Carl*, Die Gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen - Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamts herausgegeben - Band 1 - Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz - Abteilung 1, (2. Aufl. herausgegeben von Eduard Stegemann, Aalen: Scientia Verlag 1883 = 1983)
- Hale, Robert L.*, Coercion and Distribution in a Supposedly Non-Coercive State, 38 Political Science Quarterly (1923) 470-494
- Halpérin, Jean-Louis*, Histoire des droits en Europe de 1750 à nos jours, (Paris: Flammarion 2004)
- Hartwich, Esther*, Der Deutsche Juristentag von seiner Gründung 1860 bis zu den Reichsjustizgesetzen 1877 im Kontext von Nationsbildung und Rechtsvereinheitlichung, (Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2008)
- Hattenhauer, Hans*, Zwischen Hierarchie und Demokratie - Eine Einführung in die geistesgeschichtlichen Grundlagen des geltenden deutschen Rechts, (Karlsruhe: C.F. Müller 1971)
- Hattenhauer, Hans*, Europäische Rechtsgeschichte, (Heidelberg: C.F. Müller Verlag 2004)
- Hedemann, Justus Wilhelm*, Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX Jahrhundert: Ein Überblick über die Entfaltung des Privatrechts in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz. Erster Teil: Die Neuordnung des Verkehrslebens, (Berlin: Carl Heymanns Verlag 1910)

- Hersche, Peter*, Intendierte Rückständigkeit: zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich, in: Georg Schmidt (Hrsg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich* (Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1989) 133-149
- Hobbes, Thomas*, *Leviathan : or the matter, forme and power of a commonwealth ecclesiasticall and civil*; Ed. with an introd. by Michael Oakeshott, (Oxford: Blackwell 1651 = 1960)
- Hook, Jochen*, Zum Stand der europäischen Kaufmannsgeschichte, in: Jochen Hook/Wilfried Reininghaus (Hrsg.), *Kaufleute in Europa : Handelshäuser und ihre Überlieferung in vor- und frühindustrieller Zeit ; Beiträge der Tagung im Westfälischen Wirtschaftsarchiv, 9. bis 11. Mai 1996 / Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte e.V., Dortmund. (Dortmund: Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte 1997) 11-24*
- Jansen, Nils/Michaels, Ralf*, Private Law and the State: Comparative Perceptions and Historic Observations, *RabelsZ* (2007) 345-397
- Jescheck, Hans-Heinrich*, *Die juristische Ausbildung in Preussen und im Reich - Vergangenheit und Gegenwart*, (Berlin: Junker und Dünnhaupt 1939)
- Kellenbenz, Hermann*, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Handel, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen 1800-1850, in: Hermann Aubin/Wolfgang Zorn (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte* (Stuttgart: Ernst Klett Verlag 1976) 369-425
- Kiesewetter, Hubert*, *Industrielle Revolution in Deutschland 1815-1914*, (Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1989)
- Kirchner, Hildebert*, Das Ringen um ein Bundesgericht für den Deutschen Bund, in: Roderich Glanzmann/Hans Joachim Faller (Hrsg.), *Ehrengabe für Bruno Heusinger* (München: Beck 1968) 19-33
- Kissel, Rudolf*, 100 Jahre Reichsjustizgesetze, *Deutsche Richterzeitung* 58 (1980) 81-90
- Kissel, Rudolf*, 125 Jahre Reichsjustizgesetze, *NJW* 57 (2004) 2872-2876
- Klein, Ernst*, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft im Industriezeitalter*, (Wiesbaden: Franz Steiner Verlag 1973)
- Köbler, Gerhard*, Die Wissenschaft des gemeinen deutschen Handelsrechts, in: Helmut Coing (Hrsg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert - Band I* (Frankfurt a.M.: Klostermann 1974) 277-296
- Kopsidis, Michael*, Liberale Wirtschaftspolitik im Zeitalter der Industrialisierung, in: Richard H. Tilly (Hrsg.), *Geschichte der Wirtschaftspolitik - Vom Merkantilismus zur Sozialen Marktwirtschaft* (München, Wien: Oldenbourg 1993) 34-68
- Landau, Peter*, Die Reichsjustizgesetze von 1879 und die deutsche Rechtseinheit, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz : Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877* (Köln: Bundesanzeiger 1977) 161-211
- Le Goff, Jacques*, *Wucherzins und Höllenqualen : Ökonomie und Religion im Mittelalter*, (Stuttgart: Klett-Cotta 1988)

- Lenger, Friedrich*, Industrielle Revolution und Nationalstaatsgründung (1849-1870er Jahre), (10. Aufl., Stuttgart: Klett-Cotta 2003)
- Lutz, Johann von*, Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches : im Auftrage dieser Kommission, (Würzburg: Stahel 1858-)
- Maine, Henry Sumner*, Das alte Recht: Sein Zusammenhang mit der Frühgeschichte der Gesellschaft und sein Verhältnis zu modernen Ideen = "Ancient Law" / Henry Sumner Maine, London. Hrsg. und übers. von Heiko Dahle, (Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 1997 = 1861)
- Mandeville, Bernard*, Die Bienenfabel oder private Laster, öffentliche Vorteile. Mit einer Einleitung von Walter Euchner, (Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1980 = 1705)
- Mascher, Heinrich Anton*, Das Deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, (Potsdam: Eduard Döring 1866)
- Meyer, Georg/Loening, Edg.*, Gewerbegesetzgebung: Die Gewerbegesetzgebung in Deutschland, in: J. Conrad/L. Elster/W. Lexis/Edg. Loening (Hrsg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Jena: Verlag von Gustav Fischer 1909) 897-923
- Milgrom, Paul/North, Douglass C./Weingast, Barry R.*, The Role of Institutions in the Revival of Trade: The Law Merchant, Private Judges, and the Champagne Fairs, 2 Economics and Politics (1990) 1-23
- Mittermaier, Carl Joseph Anton*, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsels- und Seerechts. In zwei Abtheilungen; Erste Abtheilung, (5. Ausgabe, Regensburg: Manz 1837)
- North, Douglass C.*, Institutions, transaction costs, and the rise of merchant empires, in: James D. Tracy (Hrsg.), The Political Economy of Merchant Empires (Cambridge, New York, Melbourne: Cambridge University Press 1991) 22-40
- North, Michael*, Von der atlantischen Handelsexpansion bis zu den Agrarreformen (1450-1815), in: Michael North (Hrsg.), Deutsche Wirtschaftsgeschichte - Ein Jahrtausend im Überblick (München: C.H. Beck 2000) 107-191
- Oestmann, Peter*, Rechtsvielfalt vor Gericht : Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich, (Frankfurt a.M.: Klostermann 2002)
- Oldham, James*, English Common Law in the Age of Mansfield, (Chapel Hill and London: The University of North Carolina Press 2004)
- Ormond, Thomas*, Richterwürde und Regierungstreue - Dienstrecht, politische Betätigung und Disziplinierung der Richter in Preußen, Baden und Hessen 1866-1918, (Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1994)
- Ormond, Thomas*, Die Richter im Kaiserreich - Entwicklungstendenzen im Zeitalter der Professionalisierung und Verrechtlichung, in: Christof Dipper (Hrsg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert (Berlin: Duncker & Humblot 2000) 87-100
- Pierenkemper, Toni*, Gewerbe und Industrie im 19. und 20. Jahrhundert, (München: R. Oldenbourg Verlag 1994)

- Poggi, Gianfranco*, The Development of the Modern State : A Sociological Introduction, (Stanford: Stanford University Press 1978)
- Pohl, Hans*, Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft (1830-1880), in: Helmut Coing/Walter Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert: Band II, Die rechtliche Verselbständigung der Austauschverhältnisse vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung und Doktrin (Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann GmbH 1977) 1-25
- Polanyi, Karl*, The Great Transformation - The Political and Economic Origins of Our Time, (2nd Ed., Boston, MA: Beacon Press 2002)
- Radbruch, Gustav/Stolterfoht, Hermann*, Die Lübecker Germanistenversammlung, in: (Hrsg.), Ehrengabe dem Deutschen Juristentage überreicht vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (Lübeck: Verlag des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 1931) 103-121
- Raiser, Ludwig*, Vertragsfreiheit heute, JZ 13 (1958) 1-8
- Rehme, Paul*, Geschichte des Handelsrechts, in: Victor Ehrenberg (Hrsg.), Handbuch des gesamten Handelsrechts - mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts - Erster Band (Leipzig: O. R. Reisland 1913)
- Robinson, OF/Fergus, TD/Gordon, WM*, European Legal History - Sources and Institutions, (London, Dublin, Edinburgh: Butterworths 1994)
- Rohrscheidt, Kurt von*, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit - Eine Studie nach den Quellen, (Berlin: Carl Heymanns Verlag 1898)
- Roßhirt, C. F.*, Von den Ansichten unserer Zeit über die wichtige Frage der Codifikation, Abhandlungen civilistischen und criminalistischen Inhalts 1 (1831) 91-113
- Rückert, Joachim*, Handelsrechtsbildung und Modernisierung des Handelsrechts durch Wissenschaft zwischen ca. 1800 und 1900, in: Karl Otto Scherner (Hrsg.), Modernisierung des Handelsrechts im 19. Jahrhundert (Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft 1993) 19-66
- Savigny, Friedrich Carl von*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, in: Hans Hattenhauer (Hrsg.), Thibaut und Savigny - Ihre programmatischen Schriften (München: Verlag Franz Vahlen 1814 = 2002) 61-127
- Scherner, Karl Otto*, Die Modernisierung des Handelsrechts im 19. Jahrhundert, in: Karl Otto Scherner (Hrsg.), Modernisierung des Handelsrechts im 19. Jahrhundert (Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft GmbH 1993)
- Schissler, Hanna*, Preußische Agrargesellschaft im Wandel : Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von 1763 bis 1847, (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1978)
- Schmidtchen, Dieter*, Lex Mercatoria und die Evolution des Rechts, in: Claus Ott/Hans-Bernd Schäfer (Hrsg.), Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen. Beiträge zum VIII. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts (13.-16. März 2002) (Tübingen: Mohr-Siebeck 2002) 1-31
- Schmitthoff, Clive M.*, International business law: a new law merchant, 2 Current Law and Social Problems (1961) 129-153

- Schmoeckel, Mathias*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft - Seit dem 19. Jahrhundert, (Tübingen: Mohr Siebeck 2008)
- Schreckenberger, Waldemar*, Die Gesetzgebung der Aufklärung und die europäische Kodifikationsidee, in: Detlef Merten/Waldemar Schreckenberger (Hrsg.), Kodifikation gestern und heute - Zum 200. Geburtstag des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten : Vorträge und Diskussionsbeiträge der 62. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung 1994 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Berlin: Duncker & Humblot 1995) 87-111
- Shubert, Werner*, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869-1877) - Entstehung und Quellen, (Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1981)
- Schulze, Winfried*, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz : Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit, *Historische Zeitschrift* 243 (1986) 591-626
- Siegmann*, Die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs im Königreiche Sachsen, *ZHR* 6 (1863) 76-118
- Sombart, Werner*, Der moderne Kapitalismus - Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart - Erster Band - Einleitung - Die vor-kapitalistische Wirtschaft - Die historischen Grundlagen des modernen Kapitalismus - Erster Halbband, (München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1916 = 1987)
- Sombart, Werner*, Der moderne Kapitalismus - Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart - Erster Band - Einleitung - Die vor-kapitalistische Wirtschaft - Die historischen Grundlagen des modernen Kapitalismus - Zweiter Halbband, (München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1916 = 1987)
- Stobbe, Otto*, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen: in 2 Bänden (Abteilungen) - Band (Abt.) 2, (Aalen: Scientia Verlag 1864 = 1965)
- Thibaut, Anton Friedrich Justus*, Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, in: Hans Hattenhauer (Hrsg.), Thibaut und Savigny - Ihre programmatischen Schriften (München: Verlag Franz Vahlen 1814 = 2002) 37-59
- Thöl, Heinrich*, Zur Geschichte des Entwurfes eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, (Göttingen: Verlag der Dieterichschen Buchhandlung 1861)
- Tilly, Richard H.*, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Handel, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen 1850-1914, in: Hermann Aubin/Wolfgang Zorn (Hrsg.), Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Stuttgart: Ernst Klett Verlag 1976) 563-596
- Tilly, Richard H.*, Vom Zollverein zum Industriestaat - Die wirtschaftlich-soziale Entwicklung Deutschlands 1834-1914, (München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1990)
- Vogel, Barbara*, Die "allgemeine Gewerbefreiheit" als bürokratische Modernisierungsstrategie in Preußen - Eine Problemskizze zur Reformpolitik Hardenbergs, in: Dirk Stegmann/Bernd-Jürgen Wendt/Peter-Christian Witt (Hrsg.), Industrielle Gesellschaft und politisches System : Beiträge zur politischen Sozialgeschichte (Bonn: Verlag Neue Gesellschaft 1978) 59-78

- Volckart, Oliver*, Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung im vormodernen Deutschland 1000-1800, (Tübingen: Mohr Siebeck 2002)
- Vollkommer, Max*, Verfahrensvielfalt oder einheitliches Prozeßrecht? - Zur Überwindung des Rechtspartikularismus auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens, JZ 42 (1987) 105-110
- Waldeck*, Ueber einige Vorfragen, betreffend die einheitliche Civil-Prozeß-Gesetzgebung, in: Schriftführer-Amt der ständigen Deputation (Hrsg.), Verhandlungen des Ersten Deutschen Juristentages (Berlin: Commissions-Verlag von G. Jansen 1860) 9-36
- Wallmann, Wilhelm*, Einflußnahme der Exekutive auf die Justiz im 19. Jahrhundert, (Marburg: Gg. Nolte 1968)
- Walter, Rolf*, Die Kommunikationsrevolution im 19. Jahrhundert und ihre Effekte auf Märkte und Preise, in: Michael North (Hrsg.), Kommunikationsrevolutionen : die neuen Medien des 16. und 19. Jahrhunderts (Köln: 1995) 179-190
- Watson, Alan*, The Evolution of Western Private Law, (Expanded Edition, Baltimore, London: The John Hopkins University Press 2001)
- Weber, Max*, Die protestantische Ethik und der "Geist" des Kapitalismus, in: Werner Sombart/Max Weber/Edgar Jaffé (Hrsg.), Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik - Zwanzigster Band (Der neuen Folge 2. Band) (Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1905)
- Weber, Max*, Wirtschaftsgeschichte - Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, (5. unveränderte Auflage, Berlin: Duncker & Humblot 1923 = 1991)
- Weber, Max*, Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie. Besorgt von Johannes Winckelmann, (5. Aufl., Tübingen: Mohr 1976)
- Weber, Max*, Wirtschaftsgeschichte - Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte - Aus den nachgelassenen Vorlesungen herausgegeben von S. Hellmann und M. Palyi, (5. unveränderte Auflage, Berlin: Duncker & Humblot 1991)
- Wesel, Uwe*, Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zur Gegenwart, (3. Aufl., München: Verlag C.H. Beck 2006)
- Wesenberg, Gerhard*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, (Lahr: Moritz Schauenburg Verlag 1976)
- Wieacker, Franz*, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft, (Karlsruhe: C.F. Müller 1953)
- Wieacker, Franz*, Aufstieg, Blüte und Krisis der Kodifikationsidee, in: Josef Esser/Justus Wilhelm Hedemann/Hans Otto de *1886-1956* Boor/Hans Dolle/Franz Beyerle (Hrsg.), Festschrift für Gustav Boehmer Dem Siebziger v. Freunden u. Kollegen dargebracht (Bonn: Röhrscheidt 1954) 34-50
- Wieacker, Franz*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, (2. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1967)
- Wieacker, Franz*, Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher, in: Max Kaser (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Felgentraeger : Zum 70. Geburtstag (Göttingen: Schwartz 1969) 409-422

Wieacker, Franz, Historische Bedingungen und Paradigmen supranationaler Privatrechtsordnungen, in: Herbert Berstein/Ulrich Drobnig/Hein Kötz (Hrsg.), Festschrift für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag (Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1981) 575-593

Winkler, Sabine, Das Bundes- und spätere Reichsoberhandelsgericht - Eine Untersuchung seiner äußeren und inneren Organisation sowie seiner Rechtsprechungstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der kaufmännischen Mängelrüge, (Paderborn [u.a.]: Ferdinand Schöningh 2001)

Wischermann, Clemens/Nieberding, Anne, Die institutionelle Revolution - Eine Einführung in die deutsche Wirtschaftsgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, (Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2004)

Ziegler, Dieter, Das Zeitalter der Industrialisierung (1815-1914), in: Michael North (Hrsg.), Deutsche Wirtschaftsgeschichte - Ein Jahrtausend im Überblick (München: C.H. Beck 2000) 192-281

BIOGRAPHISCHE ANMERKUNG

Jens Mertens ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Sonderforschungsbereich 597 „Staatlichkeit im Wandel“ der Universität Bremen.

Telefon: +49 421 218- 8710

Fax: +49 421 218-8721

E-Mail: jens.mertens@sfb597.uni-bremen.de

Anschrift: Universität Bremen, Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“, Linzer Strasse 9a, D 28359 Bremen